

(A)

(C)

499. Sitzung

Bonn, den 8. Mai 1981

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Zeyer: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 499. Sitzung des Bundesrates.

Die Tagesordnung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung vor. Wir sind übereingekommen, Punkt 31 von der Tagesordnung abzusetzen und sie um einen Punkt 37 — **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** — zu ergänzen.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgestellt.

(B) Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes (Drucksache 147/81).

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es geht um die Montan-Mitbestimmung. Wir müssen mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, daß weder die Bundesregierung noch die Mehrheit des Deutschen Bundestages die zahlreichen Anregungen, die wir hier aus der Mitte des Bundesrates aufgegriffen hatten, angenommen hat, um dadurch zu erreichen, daß die Montan-Mitbestimmung ihrer großen Bedeutung entsprechend auf Dauer wirksam gesichert werden kann.

Die gesellschafts- und die wirtschaftspolitisch bedeutsamen Gesetze, um deren Änderung es hier geht, haben — wie ich schon bei der Beratung im ersten Durchgang betont habe — in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Einfluß auf den sozialen Frieden und auf die Ausformung der freiheitlichen und sozialen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ausgeübt. Ich bin der Überzeugung, daß auch die Entwicklung der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland untrennbar mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer verbunden gewesen ist.

Der Deutsche Bundestag hat nun — entgegen der Stellungnahme des Bundesrates — lediglich ein

Vertagungsgesetz beschlossen. Eine Antwort des Gesetzgebers auf die Frage, ob die Montan-Mitbestimmung endgültig gesichert werden oder auslaufen soll, wird nicht gegeben; sie wird in die nächste Wahlperiode des Bundestages verschoben.

Das ist ein Verfahren, meine Damen und Herren, das man meinetwegen zu Ende einer Legislaturperiode eines Parlamentes noch hingehen lassen kann, das aber zu Beginn einer Wahlperiode ganz ungewöhnlich ist und eigentlich von Schwäche und Entschlußlosigkeit zeugt.

Der Bundesrat steht nunmehr vor der Frage, ob er bei diesem Sachverhalt den **Vermittlungsausschuß** anrufen und in einer weiteren Sitzung gegen das Gesetz, das bekanntlich der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, dann Einspruch einlegen soll. Wir möchten nach reiflicher Überlegung hierauf verzichten; denn ein solches Verfahren hätte nur dann einen Sinn, wenn ein zum Verhandeln bereiter und zur Verhandlung fähiger Partner vorhanden wäre, dem es um eine breite Mehrheit in einer so wichtigen Frage und dem es vor allem um eine dauerhafte Lösung einer so wichtigen Frage geht. Dies ist aber beides leider nicht der Fall. Innerhalb der Bundesregierung und innerhalb der Koalitionsfraktionen ist die Bereitschaft zum Konsens darauf beschränkt, die Materie vom Tisch zu bekommen, das Problem nicht zu lösen, sondern es zu vertagen. Im übrigen ist der **Dissens der bestimmende Faktor**, der in der Regelung des Gesetzentwurfes offenkundig wird. (D)

Unser Angebot, gemeinsam eine Lösung zu suchen, die von einer breiten Mehrheit in Bundestag und Bundesrat getragen werden kann, ist ausgeschlagen worden. Da bereits eine namentliche Abstimmung im Bundestag vorgenommen worden ist, ist deutlich, daß ein gemeinsames Ergebnis von Bundestag und Bundesrat nicht zu erreichen ist.

Wir bedauern das; denn die damit erzeugten **rechtlichen und politischen Unsicherheiten** sind schädlich, weil es um die gesetzlichen Grundlagen nicht irgendeiner Frage, sondern der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Arbeitnehmern, Kapitaleignern und Unternehmensleitungen geht. Unsicherheit ist natürlich kein gutes Fundament der Partnerschaft. Wenn Unsicherheit vorhanden ist,

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) drohen Mißtrauen und eine Störung des sozialen Friedens.

Die Kundgebungen zum 1. Mai dieses Jahres, in denen die Sicherung der Montan-Mitbestimmung besonders breiten Raum einnahm, haben das ganz deutlich gemacht.

Dem zu verabschiedenden Gesetz ist seine **Unzulänglichkeit** zu attestieren und von einer breiten Öffentlichkeit auch attestiert worden, ehe es den Bundestag passiert hat und ehe es im Gesetzblatt verkündet ist.

Ich habe unser Verhalten begründet. Aber ich kündige an, daß wir sicherlich früher oder später auf diese Materie zurückkommen müssen.

Präsident Zeyer: Das Wort hat nun Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat **keinen Einspruch** erhebt, das Gesetz jetzt ohne Verzögerung in Kraft treten kann und damit verhindert wird, daß am 1. Juli ein großer Konzern aus der paritätischen Mitbestimmung verschwindet.

Sie bedauert außerordentlich, daß es über dieses wichtige Gesetz, um die Mitbestimmung in der Montanindustrie, trotz der in der Betonung seiner Wichtigkeit gleichlautenden Stellungnahme eine unnötige und nur wenig an den Fakten orientierte, kontroverse Diskussion gegeben hat, wie sich auch heute wieder, verehrter Herr Ministerpräsident Vogel, bei Ihren bedauernden Äußerungen gezeigt hat; denn Sie haben hier Ihr Bedauern darüber ausgedrückt — das Land Rheinland-Pfalz hatte ja schon einen Antrag im zuständigen Ausschuß gestellt —, daß die Bundesregierung die Anregungen des Bundesrates nicht aufgenommen habe.

- (B) Ich habe mir auf Grund des **Antrags des Landes Rheinland-Pfalz** im Ausschuß die Stellungnahme des Bundesrates noch einmal sehr sorgfältig angesehen; ich habe konkrete Anregungen dort nicht finden können. Genausowenig kann bei dem **Entschließungsantrag** — zu einem Gesetzentwurf hat es bei der Opposition im Deutschen Bundestag nicht gereicht — **der Opposition im Deutschen Bundestag** ja keineswegs von einer dauerhaften Regelung die Rede sein, die über das, was die Regierung vorgelegt hat, hinausgeht. Dieser Entschließungsantrag bleibt weit dahinter zurück. Die Bundesregierung sollte nach diesem Antrag ihren Gesetzentwurf zurückziehen, um dann mit einer Montanumsatzgrenze von 30% eine dauerhafte Lösung herbeizuführen.

Ich verstehe bis heute nicht, wie daran festgehalten werden kann, eine Lösung als dauerhaft anzusehen, die für den gesamten Bereich des Mitbestimmungsgesetzes 1951 eine Verschlechterung der Rechtslage bedeuten würde; denn heute gibt es in diesem Gesetz keine **Umsatzgrenze** für die **Anwendung der Mitbestimmung**. Bei Stahl wird die Mitbestimmung entsprechend der Listensubstanz angewandt, wenn die Unternehmen in der Kontrollratsliste enthalten sind. Hier ist überhaupt keine Grenze

des Volumens vorgesehen. Beim Bergbau wird vom „überwiegenden Betriebszweck“ gesprochen, der etwas völlig anderes als eine Umsatzgrenze ist. (C)

Die von der Opposition im Deutschen Bundestag vorgeschlagene Regelung hätte dazu geführt, daß eine Reihe von Braunkohlenbergwerken aus der Montan-Mitbestimmung ausgeschieden wären, weil sie überhaupt keinen Kohleumsatz mehr haben, sondern ausschließlich Stromumsatz. Ich weiß nicht, wie man bei einer Regelung von „dauerhaft“ sprechen kann, die für die 33 Unternehmen nach dem Mitbestimmungsgesetz 1951 eine Verschlechterung gebracht hätte. Nur für ein Unternehmen, das vom **Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956** erfaßt wird und das — im Gegensatz zum 51er Gesetz — eine Umsatzgrenze von 50% aufweist, hätte sie eine Verbesserung der Relation von 50 auf 30% gebracht.

Bei diesem Tatbestand, meine Damen und Herren, sollte man aufhören, davon zu reden, daß von der Opposition im Deutschen Bundestag und von der Mehrheit des Bundesrates eine dauerhafte Lösung angestrebt worden sei. Das Gegenteil ist der Fall: Es wurde ein Versuch zur Verschlechterung der Mitbestimmung unternommen.

Wie wenig ernst gemeint das alles im Bundestag war, hat auch die Abstimmung ergeben, in der 16 Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion gegen den eigenen Entschließungsantrag und gegen den Regierungsentwurf gestimmt haben — eine deutliche Dokumentation, wer es mit der Sicherung der Mitbestimmung in diesem Parlament ernst meint und wer nicht. (D)

Die Bundesregierung und die Regierungsfractionen haben sich von diesen Störmanövern — mehr war es nicht; denn, wie gesagt: noch nicht einmal ein Gesetzentwurf der Opposition ist zustande gekommen — nicht beeindrucken lassen. Wir haben das getan, was unter den gegebenen Umständen möglich war, und ein Sicherungsgesetz verabschiedet, das für jedes Unternehmen mindestens sechs Jahre — je nach den organisatorischen Entwicklungen für die meisten sehr viel länger — gilt.

Sechs Jahre Zeit hat jeder Politiker, der es mit der Mitbestimmung wirklich ernst meint und nicht nur schöne Worte darüber verliert, an die Einsichtsfähigkeit und die Entschlußfreudigkeit politischer Gremien sowie der Bürgerinnen und Bürger zu appellieren, um dann zu einer **dauerhaften Lösung der Mitbestimmung** zu kommen. Es wird durch den Entwurf, der jetzt Gesetz wird, nichts verbaut. Er verhindert, daß noch in diesem Jahr eine Flucht aus der Mitbestimmung erfolgen kann.

Meine Damen und Herren, gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen europäischen Stahlkrise ist diese Entscheidung besonders wichtig. Die paritätische Mitbestimmung in der Montan-Industrie wird sich wiederum insbesondere in Krisenzeiten als unverzichtbar für die deutsche Volkswirtschaft erweisen.

Präsident Zeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Präsident Zeyer

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wer der Ausschußempfehlung folgen will, einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat so beschlossen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 107/81).

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Der **Schutz der Privatsphäre** vor unerlaubten, durch die rasante technische Entwicklung ermöglichten Eingriffen ist ein Anliegen, dem sich keiner von uns entziehen kann. Das gilt ganz besonders hinsichtlich des **Mißbrauchs von Abhöranlagen**, deren Gefährlichkeit in dem Maße ihrer technischen Vervollkommnung, insbesondere der Entwicklung immer kleinerer Modelle, zugenommen hat. Die unschönen Vorfälle der vergangenen Jahre brauchen gar nicht in Erinnerung gerufen zu werden; sie sind vielen von uns sofort im Gedächtnis.

(B) Die Hessische Landesregierung unterstützt deshalb grundsätzlich das Anliegen des bayerischen Gesetzentwurfs in Artikel 1, dem Mißbrauch der Sendeanlagen gesetzlich vorzubeugen und insbesondere die Werbung für abhörgeeignete Geräte zu untersagen.

Daß die Hessische Landesregierung nach wie vor Bedenken gegen die Praktikabilität der vorgesehenen Neuregelungen hat, soll nicht verschwiegen werden. Auf sie hat der hessische Ministerpräsident bei der Beratung des bayerischen Entwurfs in der Bundesratssitzung am 10. November 1978 hingewiesen. Aus diesem Grund kann ich mich auf einige kursorische Bemerkungen beschränken.

In dem neu einzufügenden § 5 a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen werden **Erwerb und Besitz einer Sendeanlage** an die vorherige **Erlaubnis durch die Bundespost** nach § 2 geknüpft. Eine Regelung darüber, nach welchen Kriterien die Bundespost diese Erlaubnis geben oder versagen kann, fehlt indessen in der vorgeschlagenen Regelung. Nur in der Begründung heißt es vage unter Bezugnahme auf einen schon vorhandenen Verwaltungserlaß, die Bundespost könne prüfen, „ob das Gerät zum unbefugten Abhören verwendet werden soll“, und könne die Erlaubnis versagen, „wenn dies anzunehmen ist“.

Gerade hier, wo der Gesetzestext schweigt, ist die Problematik aber sehr deutlich greifbar. Welche Maßstäbe, und zwar gerichtlich nachprüfbar — wohl gemerkt —, soll die Bundespost anwenden? Ist es die Bauart des Geräts, das Maß der technischen Vollkommenheit, die Person des Erwerbers, oder ist

es etwa beides? Wie soll das Ermittlungsverfahren (C) aussehen, wie der bürokratische Apparat?

Hier bleiben viele Zweifel. Gleichwohl: Trotz dieser Unklarheiten ist die Hessische Landesregierung insoweit zur Unterstützung des Gesetzentwurfs bereit, weil es hier weniger um grundsätzliche als vielmehr um zugegebenermaßen sehr schwierige gesetzgebungstechnische Probleme geht. Über sie wird man im weiteren Verlauf des Verfahrens noch nachdenken und möglicherweise eine bessere Lösung finden können.

Anders aber verhält es sich bei Artikel 2 des Gesetzentwurfs, der eine Erweiterung des § 201 StGB vorsieht. Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren soll hiernach künftig bestraft werden, wer den Wortlaut einer unzulässig hergestellten Aufnahme ganz oder teilweise veröffentlicht oder sonst einem Dritten zugänglich macht.

Meine Herren, meine Damen, diese Bestimmung bedeutet keine Verstärkung des schon bestehenden strafrechtlichen Schutzes vor unerlaubten Tonaufnahmen; denn bereits jetzt wird nach § 201 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt, von der Aufnahme Gebrauch macht oder sie einem Dritten zugänglich macht. Erfasst würden somit von der vorgeschlagenen Erweiterung nicht die eigentlichen Verletzungshandlungen gegenüber der Intimsphäre, sondern allein **Folgetaten** — dies aber in einem Umfang, der angesichts des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts der **Presse- und Informationsfreiheit** (D) mehr als problematisch ist.

Dafür möchte ich zwei Beispiele nennen. Strafbar wäre es z. B. nach dem klaren Wortlaut des bayerischen Gesetzentwurfs, wenn eine Zeitung den bereits anderswo veröffentlichten Wortlaut einer unzulässig hergestellten Aufnahme nochmals wiedergäbe. Strafbar machen würde sich auch der Leser, der die Zeitung mit diesem Text an seinen Nachbarn im Zug ausleiht.

Es bedarf keiner Begründung, daß eine solch ausufernde Pönalisierung nicht vertretbar, ja geradezu absurd ist. Es mag sein, daß eine vernünftige Rechtsprechung den einen oder anderen Fall durch restriktive Gesetzeshandhabung ausklammern könnte. Doch besser ist es wohl, Gesetze erst gar nicht in die Welt zu setzen, die derartiger gerichtlicher Kosmetik bedürfen. Daß nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Presse in bestimmten Fällen auch berechtigt sein kann, auf illegal gewonnene Informationen zurückzugreifen, sei hier nur am Rande erwähnt.

Die Hessische Landesregierung hat aus den genannten Gründen einen **Antrag** mit dem Ziel vorgelegt, den **Artikel 2** des Gesetzentwurfs zu **streichen**. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen, da er der grundsätzlich begrüßenswerten Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht entgegenwirkt, Ausuferungen im strafrechtlichen Sektor aber vermeidet.

Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, so sieht sich die Hessische Landesregierung zu ihrem

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) Bedauern außerstande, den bayerischen Gesetzentwurf überhaupt zu unterstützen.

Präsident Zeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 107/1/81 sowie ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 107/2/81.

Es ist zunächst über die vorgeschlagenen Änderungen und dann in einer Schlußabstimmung über die Frage der Einbringung zu entscheiden.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 107/1/81. Wer den Ziff. 1 bis 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist nun über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 107/2/81 abzustimmen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Einbringung ist damit **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

- (B) a) Entwurf eines Gesetzes über die **Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982** (Drucksache 140/81)
- b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (**Renten Anpassungsbericht 1981**)

sowie

Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1982 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1995 (Drucksache 141/81).

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer sich noch an die hitzigen Debatten um die Rentenfinanzen in den vergangenen Jahren erinnert, der wird befriedigt zur Kenntnis nehmen, mit welcher wohlthuender Sachlichkeit dieses Thema inzwischen behandelt wird. Ich kann nur hoffen, daß das so bleibt; denn die **Rentenversicherung als Grundpfeiler unseres sozialen Sicherungssystems** ist für lautstarke und polemische Auseinandersetzungen wenig geeignet.

Zu dieser Versachlichung hat die mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz gelungene Konsolidierung ebenso beigetragen wie die Tatsache, daß die Bundesregierung ihr mit diesem Gesetz gegebenes Versprechen, ab 1982 die **bruttolohnbezogene Rente** wieder voll anzuwenden, hält. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf stellt sicher, daß die Renten ab 1. Januar 1982 wieder nach der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepaßt werden, und er enthält zweitens die auch bereits im 21. Rentenanpassungsgesetz im Grundsatz beschlossene Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner.

Die nächste Rentenanpassung wird 5,8 % betragen. Das gleiche gilt für die Altershilfe der Landwirte und selbstverständlich auch für die Kriegsoferleistungen. Hier bleibt es bei dem von uns für unauflöslich gehaltenen Verbund der Rentenleistungen und der Kriegsoferleistungen.

Wir werden dieses Anpassungsgesetz rechtzeitig vorlegen. Rechnet man die Familienangehörigen der Rentnerinnen und Rentner mit, so verbessern sich damit zum 1. Januar 1982 die Einkommens- und Lebensverhältnisse von etwa einem Fünftel der Bevölkerung in der Bundesrepublik.

Die Renten sind seit 1969 um 153 % gestiegen, die Lebenshaltungskosten der Rentner im gleichen Zeitraum um knapp 75 %, so daß hier eine beachtliche Verbesserung erfolgt ist, die sich auch im Rentenniveau niederschlägt, das nach 45 Versicherungsjahren jetzt bei knapp 72 % des Nettoeinkommens eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers liegt. Dieses Rentenniveau wird auch in den folgenden Jahren durch die wieder erfolgende Bruttoanpassung gehalten werden.

Der Renten Anpassungsbericht, der gleichzeitig vorgelegt wird, zeigt, daß die Rentenversicherung mittelfristig keine finanziellen Probleme hat. Die langfristigen Rechnungen müssen sowieso unter Berücksichtigung der **Reform der Hinterbliebenenversorgung**, an der wir arbeiten, dann neu erarbeitet werden. Für langfristige Rechnungen reicht die Basis des geltenden Rechts nicht mehr aus.

Meine Damen und Herren, der zweite Teil, die **Neuordnung der Krankenversicherung**, ist für Krankenversicherung und Rentenversicherung von wesentlicher Bedeutung. Sie soll nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. Januar 1982, sondern erst am 1. Januar 1983 in Kraft treten, aber gleichzeitig mit dem Rentenanpassungsgesetz 1982 verabschiedet werden, um Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern und vor allen Dingen den Trägern von Zusatzversicherungen ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neue Situation verwaltungsmäßig und mit der Programmierung der Datenverarbeitung einstellen zu können.

Die bisherige Krankenversicherung der Rentner wird um eine **Beitragspflicht für mit der Rente vergleichbare Alterseinkommen** ergänzt. Die heutige Pauschalzahlung der Rentenversicherung an die Krankenversicherung wird in Zukunft als Zuschuß auf jedem einzelnen Rentenbescheid ausgewiesen. Der Zuschuß wird entsprechend dem durchschnittlichen Beitragsatz der Krankenversicherung 11,8 % betragen.

Bundesminister Dr. Ehrenberg

(A) Für Rentner, die ausschließlich von der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung leben, ändert sich finanziell nichts. Sie erhalten allerdings durch den ausgewiesenen Zuschuß zum ersten Mal einen Überblick darüber, daß ihre Krankenversicherung für sie zwar beitragsfrei, aber keineswegs kostenfrei erfolgt. Ich halte das für einen wesentlichen Schritt zur Erzielung von mehr **Kostenbewußtsein** in der Krankenversicherung.

Die Einnahmen der Krankenversicherung bleiben hierdurch auch unberührt. Die Rentenversicherung wird wie bisher die Beiträge der Rentner direkt an die Krankenversicherung abführen.

Die Einnahmen der Krankenversicherung werden sich ab 1983 durch die zusätzliche Beitragspflicht für vergleichbare Alterseinkommen etwa in der Größenordnung von 1 Milliarde DM verbessern.

Nach geltendem Recht sind Rentner heute auch dann beitragsfrei krankenversichert, wenn sie nur sehr kurze Zeit der Solidargemeinschaft angehört haben. Von den 11,8 % dieser auf kurze Beitragszeiten zurückgehenden Minirente muß die Krankenversicherung heute den vollen Krankenversicherungsschutz übernehmen. Natürlich kann sie dies davon nicht tun, d. h. der Krankenversicherungsschutz dieser Personengruppe erfolgt zu Lasten der aktiven Beitragszahler.

(B) Wir glauben, daß hier ein wesentlicher Schritt zu mehr **Beitragsgerechtigkeit** in der Renten- und Krankenversicherung gleichzeitig getan wird. Die vielfältige Kritik, die an der **Einbeziehung der Versorgungsbezüge** geübt worden ist, ist sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen. Das gilt auch für jene Kritik, die für das Heranziehen der Versorgungsbezüge **verfassungsrechtliche Bedenken** geltend gemacht hat, mit dieser Begründung aber eigentlich nur das Heranziehen ihrer Klientel verhindern will.

Die Grundsatzentscheidung zur Heranziehung vergleichbarer Einkommen fiel bereits im 21. Rentenanpassungsgesetz. Schon damals wurden diese verfassungsrechtlichen Argumente widerlegt. Aber wir haben selbstverständlich auch den vorliegenden Gesetzentwurf mit der gebotenen Sorgfalt auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft; am Ergebnis der Prüfung im Jahre 1978 hat sich jedoch nichts geändert. Es besteht kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß dieser Gesetzentwurf verfassungsgemäß ist. Er ist ein **Gebot der Gleichbehandlung** und der **sozialen Gerechtigkeit**. Es würde diesem Gebot widersprechen, einzelne vergleichbare Bezüge aus der Heranziehung herauszulassen.

Lassen Sie mich darum noch kurz sagen, um welche zusätzlichen Bezüge es geht. Es handelt sich um die Pensionen von Beamten, Richtern, Soldaten und ihren Hinterbliebenen, die Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Betriebsrenten und Zusatzversorgungen auf Grund tariflicher Ansprüche oder Betriebsvereinbarungen, Ruhestandsbezüge aus den Versorgungseinrichtungen beispielsweise von Ärzten, Architekten, Apothekern, Notaren und Journalisten, Renten aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung, Zusatzversorgungsbezüge der Bezirksschornsteinfegermeister,

der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und in der Hüttenknappschaft sowie selbstverständlich auch Pensionen von Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretären und Ministern. Auch Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, die neben einer Rente erzielt werden, sind dann gleichfalls krankenversicherungspflichtig, wenn der Selbständige der gesetzlichen Krankenversicherung angehört und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Ausdrücklich **nicht beitragspflichtig** bleiben dagegen Alterseinkommen, die ausschließlich auf eigener Vorsorge beruhen, wie beispielsweise private Lebensversicherungen. Dasselbe gilt für Entschädigungsleistungen für Opfer von Kriegsfolgen, Gewalttaten und Impfschäden sowie für Unfall- und Unfallausgleichsrenten und ähnliche Entschädigungen.

Meine Damen und Herren, für alle beitragspflichtigen Versorgungsbezüge gilt der Beitragsatz derjenigen Krankenkasse, bei welcher der Rentner Mitglied ist. Unterschiede in der Belastung werden dadurch ausgeglichen, daß der individuelle Beitragsatz nur für bundesweit organisierte Krankenkassen gilt; für alle anderen wird der Landesdurchschnitt der jeweiligen Kasse zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird jeweils der halbe Beitragsatz entsprechend dem Arbeitnehmeranteil an der Krankenversicherung erhoben.

Die Zahlung erfolgt nach dem Vorbild des **Quellenabzugsverfahrens** als der rationellsten Art des Einzugsverfahrens. Nur Zahlstellen mit weniger als 30 Betriebsrentnern brauchen kein Quellenabzugsverfahren durchzuführen; dort müssen die Krankenkassen direkt einziehen. Es wird auf den Einzug eines Beitrages verzichtet, der weniger als 10 DM monatlich beträgt, womit eine Zusatzversorgung bis zu 170 DM praktisch nicht erfaßt wird.

Insgesamt wird diese neue Regelung mehr soziale Gerechtigkeit und mehr Beitragsgerechtigkeit bringen und die aktiven Beitragszahler um etwa 1 Milliarde DM entlasten. Es ist ausdrücklich sichergestellt, daß derjenige, der wegen seiner Zusatzeinkommen nicht der Beitragspflicht unterliegen will, eine Befreiungsmöglichkeit hat.

Ich appelliere an alle Bundesländer in ihrer Verantwortung für die soziale Alterssicherung, dieser Neuregelung zuzustimmen. Diese meine Bitte gilt auch für den dritten Teil des Rentenanpassungsgesetzes, in dem die Bundesregierung mit einer **Neuregelung des Auslandsrentenrechts** zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Die Neuregelung betrifft vor allem Deutsche, die nach dem zweiten Weltkrieg ausgewandert sind und die Staatsbürgerschaft ihres Gastlandes angenommen haben.

Meine Damen und Herren, insgesamt zeigt der Ihnen vorliegende Entwurf des Rentenanpassungsgesetzes deutlich, daß die Bundesregierung zu ihren mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz gegebenen Versprechungen steht. Der Rentenanpassungsbericht zeigt, daß die Rentenfinanzen in Ordnung sind. Ich bedanke mich sehr für die sehr zügige Beratung,

- (A) **Bundesminister Dr. Ehrenberg**
die dieser Gesetzentwurf im Arbeits- und Sozialaus-
schuß gefunden hat, und bitte Sie, diesem Entwurf
zuzustimmen.

Präsident Zeyer: Wird noch das Wort zur Ausspra-
che gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar
zunächst über den Gesetzentwurf zur Renten-
anpassung — Punkt 3 a) der Tagesordnung —. Die Aus-
schußempfehlungen liegen in der Drucksache
140/1/81, ein Antrag Hamburgs liegt Ihnen in der
Drucksache 140/2/81 vor.

Ich rufe in der Drucksache 140/1/81 Ziff. 1 auf und
bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehr-
heit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Darf ich herzlich bitten, den Arm deutlich hochzu-
heben. Sie erleichtern uns damit das Auszählen.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 und 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag Hamburgs in
Drucksache 140/2/81. Ich bitte um das Handzeichen
für Ziff. 1 sowie Ziff. 2 Buchst. a), b) und c). — Das ist
die Minderheit.

- (B) Jetzt Ziff. 2 Buchst. d)! — Minderheit.

Ich komme zur Drucksache 140/1/81 zurück und
rufe Ziff. 10 auf. Ich bitte um das Handzeichen. —
Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziff. 14.

Ich rufe Ziff. 15 auf. — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19 bis 26 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf
die soeben angenommene **Stellungnahme beschlos-**
sen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Ren-
tenanpassungsbericht 1981 und das Gutachten des
Sozialbeirats — Punkt 3 b) der Tagesordnung —. Die
Ausschußempfehlungen liegen in der Drucksache
141/1/81, ein Antrag der Länder Baden-
Württemberg und Bayern liegt Ihnen in der Druck-
sache 141/2/81 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag der Länder Baden-
Württemberg und Bayern in der Drucksache
141/2/81 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesem
Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zur Ausschußempfehlung! Wer will der Emp-
fehlung des Finanzausschusses folgen, zu der Vorla-
ge, wie aus Drucksache 141/1/81 unter Ziff. 1 ersicht-
lich, Stellung zu nehmen? Ich bitte um das Handzei-
chen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage die so-
eben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur **Ände-**
rung des Bundesausbildungsförderungsge-
setzes (Drucksache 164/81).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister
Prof. Dr. Engler, Baden-Württemberg, das Wort.

Prof. Dr. Engler (Baden-Württemberg), Berichter-
statter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!
Der uns vorliegende Gesetzentwurf ist deutlich ge-
prägt von der Besorgnis der Bundesregierung um
die Einhaltung der Grenzen, die ihr durch die Fi-
nanzlage der öffentlichen Haushalte und durch ihre
eigene Finanzplanung gezogen sind, einer Sorge, die
die Länder teilen. Folgerichtig besteht die Grund-
konzeption des Entwurfs darin, daß zur Einhaltung
des vorgegebenen Ausgabenvolumens und zur Fi-
nanzierung der vom Bundesausbildungsförderungs-
gesetz geforderten Anpassung der Bemessungsgrö-
ßen **ausgabenmindernde Eingriffe struktureller Art**
vorgenommen werden. Der besondere Zeitdruck, un-
ter dem das Gesetzgebungsverfahren steht, ergibt
sich daraus, daß die ausgabenmindernden Vor-
schriften ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie
im wesentlichen bereits für die ab August 1981 be-
ginnenden Bewilligungszeiträume angewandt wer-
den. (D)

Während sich die Anpassungsvorschriften, wie
wir wissen, mit einer in den Beträgen eingeschränk-
ten und im zeitlichen Ablauf verzögerten **Anpassung**
der Bemessungsgrößen an die Entwicklung der Le-
benshaltungskosten befassen, zielen die ausgaben-
mindernden Vorschriften an ganz unterschiedlichen
Stellen und mit ganz unterschiedlicher Wirkungs-
weise auf **Einsparungen**. Vor allem soll der Förde-
rungsbereich des Gesetzes bei den zusätzlichen Aus-
bildungen eingeschränkt werden. Die Einkommens-
anrechnung bei den Unterhaltspflichtigen soll an die
positiven Einkünfte jeder Einkommensart statt an
den Gesamtbetrag der Einkünfte angeknüpft wer-
den. Die nach der Kinderzahl gestaffelten prozen-
tualen Zusatzfreibeträge vom Elterneinkommen sol-
len mit Obergrenzen versehen werden. Die Rückwir-
kung des Antrags über drei Monate soll entfallen.

Die Ausschüsse haben sich fast ausschließlich mit
den auf Einsparungen zielenden Vorschriften be-
faßt. Dabei bestand, soweit ersichtlich, im mitbera-
tenden Finanzausschuß wie auch im federführenden
Ausschuß für Kulturfragen die Grundauffassung,
daß die in der Finanzplanung des Bundes **vorgege-**
bene Ausgabengrenze in diesem Gesetzgebungsver-
fahren nicht in Frage gestellt werden kann. Ande-
rerseits hielten es beide Ausschüsse nicht für ver-
tretbar, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu dem
Regierungsentwurf nur deshalb zurückzustellen,
weil in der Kürze der zur Verfügung stehenden Be-
ratungszeit weder ein geschlossenes Gegenkonzept

Prof. Dr. Engler (Baden-Württemberg)

- (A) noch für jedes Änderungsbegehren ein auf exakte Berechnung gestützter Deckungsvorschlag erarbeitet werden konnte.

Der Finanzausschuß befaßte sich außer mit der Erhöhung der Beträge des Grunddarlehens in der Studentenförderung vor allem mit der **Neufassung des Einkommensbegriffs**, oder man könnte auch sagen: mit der Fassung eines gesonderten, eines spezifischen, von der steuerlichen Regelung abweichenden Einkommensbegriffs. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Mängel zu beseitigen, die darin liegen, daß die vorgeschlagene Fassung zu ungerechten und ungereimten Ergebnissen führen kann.

Der Ausschuß für Kulturfragen hat sich diesem Vorschlag angeschlossen, aber mit dem Zusatz und mit der besonderen Hervorhebung, daß er in Übereinstimmung mit der Bundesregierung eine wirklichkeitsnähere Berücksichtigung des Elterneinkommens befürwortet.

Im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses für Kulturfragen standen die **Vorschläge zur Neueingrenzung des Förderungsbereichs bei den zusätzlichen Ausbildungen**. Während die Bundesregierung die Förderung streng von der Beibehaltung der fachlichen Richtung abhängig macht — das ist das Novum dort —, wünscht der Ausschuß, daß im Interesse der künftigen Berufsaussichten des Auszubildenden auch kurzzeitige Ergänzungs- und Erweiterungsstudien in der Förderung bleiben. Die Fortsetzung eines abgeschlossenen Fachhochschulstudiums in derselben Fachrichtung soll auch gefördert werden, wenn bereits die Zwischenprüfung die Hochschulreife vermittelt hat — ein etwas komplizierter Vorgang, den ich jetzt nicht näher erläutern möchte.

(B)

Ein weiteres gewichtiges Beratungsthema waren die **Verwaltungsprobleme**, die den Behörden der Länder mit diesem Änderungsgesetz auferlegt werden. Der Ausschuß für Kulturfragen setzt sich dafür ein, die Rückwirkung des Antrags über drei Monate beizubehalten, weil sich diese Regelung bewährt habe und trotz der Verknüpfung der Förderung mit dem Schul- oder Studienjahr eine gewisse Streuung des Antragseingangs und damit auch eine gewisse Streckung der Bearbeitung ermögliche. Ferner wendet sich der Ausschuß gegen eine gesonderte Einkommensermittlung bei den — ich füge hinzu: immer noch — nichtbuchführungspflichtigen Landwirten.

Schließlich möchte ich noch erwähnen, daß der Ausschuß für Kulturfragen vorschlägt, die gemäßigt **elternabhängige Förderung**, die in § 25 a des Gesetzes geregelt ist, nicht nur einzuschränken, sondern abzuschaffen, wodurch zusätzliche Einsparungen erzielt würden.

Präsident Zeyer: Das Wort hat nunmehr Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hamburg wird diesen Gesetzentwurf in allen wesentlichen Punkten unterstützen. Aber ich möchte zum Ausdruck bringen, daß uns das nicht

leichtfällt. Insbesondere das **Hinausschieben der Anpassung der Bedarfssätze** stellt gegenüber den Betroffenen aus unserer Sicht eine spürbare Härte dar. Diese müssen deutlich zurückstecken, wenn man nur an die Preisentwicklung denkt, die seit der letzten Anpassung Platz gegriffen hat. Hier werden Opfer verlangt. Ich finde, das wiegt um so schwerer, als vergleichbare Opfer den meisten anderen Bevölkerungsgruppen nicht zugemutet werden.

Denken Sie daran, daß die letzte Erhöhung im Herbst 1979 erfolgt ist, und daran, wie sich inzwischen der Lebenshaltungsindex, aber auch Löhne, Gehälter und Renten, wie wir gerade gehört haben, entwickelt haben. An diesen Bedarfssätzen $2\frac{1}{2}$ Jahre festzuhalten, ist für sich allein genommen schon eine ziemliche Härte.

Vor diesem Hintergrund soll zum 1. April 1982 eine Anhebung um 6,5 bzw. 5,5% erfolgen. Ich verstehe, daß die Betroffenen damit nicht zufrieden sein können. Wir sollten hier nichts beschönigen. Dies ist nicht die übliche Meckerei nach dem Motto: Mehr wäre besser. Das Ergebnis ist und bleibt unbefriedigend — ich glaube, wir sind hier einer Meinung — trotz der Erkenntnis, daß wir Besseres im Augenblick weder vorschlagen noch beantragen können. Im Gegenteil, wir müssen allen Bedenken zum Trotz dem Entwurf zustimmen; denn wir haben einfach das Geld nicht — das gilt für den Bund wie für die Länder —, um ein besseres Ergebnis erzielen zu können.

Dies führt mich nicht zu einem Antrag, sondern zu einem Vorbehalt, der sich auf die **Festlegung bis 1985** (D) bezieht. Wir sind jetzt nicht in der Lage, Verbesserungen zu beantragen, weil wir sie jetzt — 1981 — nicht finanzieren können. Wir werden das vor den Betroffenen vertreten müssen. Aber wir behalten uns vor, auf das Thema zurückzukommen, sobald wir eine Möglichkeit dazu sehen. Das muß nicht zwingend erst 1985 sein.

Bei dieser Bewertung möchte ich ein paar Worte zu dem 4-Länder-Antrag in Drucksache 164/3/81 sagen. Sie beziehen sich weniger auf den Inhalt; ich glaube, die grundsätzliche Haltung, die ich soeben skizziert habe, macht den eigentlichen Unterschied deutlich. Hier gibt es, wie ich finde, einige Widersprüchlichkeiten. Dieser Antrag enthält aber durchaus auch Sätze, die ich so übernehmen könnte.

Den Gesamteindruck könnte man auf den einfachen Nenner bringen, die Bundesregierung sollte nur erneut kräftig den Schröpfkopf ansetzen, dann käme schon alles in Ordnung. Diese Meinung teile ich ausdrücklich nicht. Insbesondere bin ich skeptisch gegenüber dem letzten Absatz dieses Antrags, noch in diesem Verfahren nach Möglichkeiten zu weiterer Einsparung zu suchen. Ich glaube nicht, daß das realisierbar ist.

Ich muß noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, den der Herr Berichterstatter dankenswerterweise schon erwähnt hat. Er bezieht sich auf die zur Zeit mögliche **rückwirkende Förderung** bis zu drei Monaten nach Antragstellung, in denen noch ein Förderungsbetrag gezahlt werden kann. Der Kulturausschuß — Sie haben es gehört — beantragt, diese

Apel (Hamburg)

- (A) Bestimmung nicht zu streichen, er will also erreichen, daß es bei diesen drei Monaten bleibt. Hamburg wird das unterstützen. Lassen Sie mich aber erläuternd hinzufügen: Es müssen nicht unbedingt drei Monate sein. Auch eine kürzere Rückwirkungsfrist wäre aus unserer Sicht akzeptabel und konsensfähig.

Ich möchte noch auf ein Argument aufmerksam machen, über das ich kürzlich informiert worden bin, nämlich daß die **Rückwirkungsfrist**, von der hier die Rede ist, bereits in den schon ausgegebenen Formularen und Merkblättern für den Herbst 1981 enthalten ist. Ich habe mir diese zustellen lassen. Jedenfalls gilt das für den Hamburger Bereich; ich kann nicht beurteilen, ob das anderswo auch der Fall ist.

In dem Merkblatt heißt es unmißverständlich: Bei späterer Antragstellung wird Ausbildungsförderung nur bis zu drei Monaten rückwirkend geleistet. Wenn dies so ist, gewinnt für mich der Hinweis der Fachleute an Bedeutung, daß wir in eine schwierige rechtliche Lage kommen könnten, daß Antragsberechtigte, die im Vertrauen auf diese Bestimmung erst relativ spät ihren Antrag stellen — ich bitte zu bedenken, dies sind nicht nur Studenten, sondern auch Schüler —, möglicherweise ihren Anspruch gerichtlich werden durchsetzen können. Das moralisch-politische Argument des Vertrauensschutzes lasse ich dabei einmal völlig außer acht.

- (B) Wenn das richtig ist, dann muß man überprüfen, ob das Inkrafttreten einer Streichung oder Verkürzung der Rückwirkungsfrist nicht hinausgeschoben werden muß; denn an einer Flut von Prozessen kann niemandem von uns gelegen sein.

Hamburg hat einen Antrag vorgelegt — Sie finden ihn in der Drucksache 164/2/81 —, der darauf abzielt, daß Studierende nicht von der Förderung ausgeschlossen werden, die erst aufgenommen werden können, nachdem sie das 30. Lebensjahr vollendet haben, weil sie — meist nach langer Berufstätigkeit — erst spät die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

Meine Damen und Herren, die Erfüllung dieser Forderung erscheint mir unbedingt notwendig. Es ist, finde ich, bildungspolitisch unvertretbar, Frauen und Männer auszuschließen, weil sie sich erst spät zum Studium entschlossen und erst spät die Voraussetzungen für eine Förderung geschaffen haben. Wer sich mit 30 Jahren für diesen schwierigen Weg — ich will nicht sagen: für diese Ochsentour — entscheidet, dem kann man unterstellen, daß es ihm mit seinem Studium bitter ernst ist. Er bringt ohnehin schon beträchtliche persönliche Opfer, etwa durch Aufgabe der Berufstätigkeit und damit des Einkommens, das dahintersteht und das wohl in jedem Fall höher sein dürfte als der angestrebte BAföG-Satz. Deshalb ist der Personenkreis, um den es hier geht, sehr klein. Ich wäre sehr erleichtert, wenn diese Ungerechtigkeit beseitigt würde, die im Ausschluß dieser Minderheit liegt. Das sollte um so leichter fallen, als es hier finanziell um praktisch zu vernachlässigende Größenordnungen geht.

Lassen Sie mich abschließend noch einen Gedanken anfügen. Man braucht keine prophetischen Gaben zu besitzen, um zu sehen, daß der 4-Länder-Antrag, von dem ich sprach, hier angenommen werden wird. Das hat die Konsequenz, daß damit alle anderen Anträge abgelehnt werden, ohne daß die Einzelheiten, um die es in diesen Anträgen geht, beraten werden. Das träfe auch den Hamburger Antrag, von dem ich gesprochen habe. Ich kritisiere das gar nicht; ein solches Abstimmungsergebnis liegt in der Logik eines solchen zusammenfassenden Antrags. Ich will das nicht werten.

Was ich sagen will, ist dies: Ich habe aus Vorgesprächen den Eindruck gewonnen, daß einerseits Sie, Herr Bundesminister, diesem Anliegen wohlwollend gegenüberstehen und es wohl unterstützen könnten, daß es aber — nun formuliere ich sehr vorsichtig — andererseits nicht ausgeschlossen ist — auch das folgere ich aus gewissen Vorbesprechungen —, daß sich im Bundesrat eine Mehrheit finden könnte, wenn sich der Deutsche Bundestag dieses Anliegens positiv annähme. Darum bitte ich sehr.

Präsident Zeyer: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Engholm.

Engholm, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen zunächst sehr herzlich Dank sagen dafür, daß Sie sich so schnell mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigen. Das hilft uns, die Ausgaben noch in diesem Jahr zu begrenzen; über die Notwendigkeit muß ich keine großen Worte verlieren. Es eröffnet dem Bundestag zugleich ausreichend Zeit, diese schwierige Gesetzesmaterie in anständiger zeitlicher Frist detailliert und sorgfältig zu bearbeiten. (D)

Die Novelle, die Ihnen vorliegt, ist notwendig geworden, nachdem die Koalitionsparteien auf der einen, das Kabinett und der Haushaltsausschuß des Bundestages — letzterer einstimmig — auf der anderen Seite die Ausgaben für BAföG für das Jahr 1981 und darüber hinaus für eine mittelfristige Periode auf 2,4 Milliarden DM festgelegt haben. Ich versuche, mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf einerseits diese Grenze einzuhalten, was nicht leichtfällt — Herr Apel hat darauf soeben sehr deutlich hingewiesen —, und ich versuche andererseits — nur deshalb wage ich überhaupt, eine solche Novelle vorzulegen —, die Bedarfsätze, die Förderungsbeträge und die Freibeträge für die Eltern einigermaßen angemessen anzuheben.

Lassen Sie mich einige wenige Punkte aus dieser Novelle herausgreifen, weil, wie schon richtig gesagt worden ist, das, was hier verhandelt wird, zu massiven Protesten in der Öffentlichkeit führen wird. Ich mache kein Hehl daraus: Wäre ich heute noch einmal dreißig, würde ich mich an Protesten beteiligen.

Die **Bedarfsätze für Schüler und Studenten** sollen mit einer halbjährigen Verschiebung zum 1. April 1982 um 5,5 bis 6,5 % angehoben werden. Das deckt, wenn man sehr realistisch die Kostensteigerungen zugrunde legt, die in diesem Zeitraum eingetreten sind, etwa 50 bis 55 % der vorhandenen Preisent-

Bundesminister Engholm

- (A) wicklung. Es wird also niemanden ganz zufriedenstellen.

Zum zweiten werden die **Elternfreibeträge** um gut 10 % angehoben. Wenn ich die hinter uns liegende Zwischenanpassung und die mit diesem Gesetzentwurf verbundene erneute Zwischenanpassung einbeziehe, kann man sagen, daß die Elternfreibeträge insgesamt eine solche Anhebung erfahren, daß niemand zusätzlich herausfallen muß. Hier decken wir also etwa die vorhandenen und berechtigten Bedürfnisse.

Sicher ist bei diesen Sätzen, wenn man sie miteinander verquickt, daß das Gewünschte bei der Klientel, über die wir reden, nicht erreicht werden kann. Sicher ist auch, daß uns gute Worte und Verärgerung in der Öffentlichkeit oder in unseren Gremien hier nicht weiterhelfen. Die **finanziellen Engen der öffentlichen Haushalte** sind so, daß ein Bewegungsspielraum über das, was hier vorliegt, hinaus praktisch nicht gegeben ist.

- Ich sage es nicht gern, aber es ist nötig, das ab und zu zu erwähnen: Im Verhältnis zu mancher anderen Gruppe im Lande bleiben Schüler und Studenten, die BAföG-gefördert werden, nicht die Unterprivilegiertesten von allen. Man muß auch dieser Gruppe hin und wieder sagen: Im Verhältnis zu den Lehrlingen, die das Bäckerhandwerk oder das Fleischerhandwerk erlernen, zu anderen Gruppen von Schülern, die unter schwierigen Bedingungen und ohne BAföG außerhalb ihrer Häuser eine Ausbildung erhalten, stehen diejenigen, über die wir hier reden, immer noch nicht extrem schlecht da. Wenn wir bedenken — das bitte ich hinzufügen zu dürfen —, daß in diesem Jahr für eine große Anzahl von Arbeitnehmern in unserem Lande Tarifverträge abgeschlossen werden, die Einkommensverbesserungen zwischen 4 und 5 % vorsehen, dann muß man sagen: Auch dort sind bereits jetzt Opfer erbracht worden. Dies wird nicht nur von einer Gruppe verlangt, wie es Herr Apel — vielleicht etwas überpointiert — gesagt hat. Gleichwohl verstehe ich die berechtigten Wünsche derer, die uns mit Protesten kommen werden.

Diese bescheidenen **Leistungsverbesserungen** sind nur durch **Ausgabeminderungen**, zum Teil kräftiger Art, an anderer Stelle finanzierbar. Bei diesen Minderungen haben wir versucht, den Gedanken der **individuellen und sozialen Förderung**, den Kerngedanken dieses Gesetzes, so gut es geht aufrechtzuerhalten. Ich will dazu nur einige wenige praktische Anmerkungen machen.

Wir haben eine **Neueingrenzung der Förderung von Zweit- und Zusatzausbildungen** für nötig erachtet. Ich will noch einmal kurz sagen, daß dies nicht aus reinem Zufall passiert ist. Als wir das BAföG vor fast zehn Jahren auf Stapel legten, war dessen Grundgedanke, daß jeder Studierende, jeder Auszubildende, eine in sich planvolle, abgeschlossene erste Berufsqualifikation finanziert bekommt. Zusatz- und weitere Ausbildungen waren damals die absolute Ausnahme. Wir hatten zunächst drei Angebote für zusätzliche Studiengänge, die finanziert werden konnten. Heute liegen wir bei etwa 70 Angeboten, die finanzierungsfähig, förderungsfähig sind. Das

heißt, aus der Ausnahme hat sich langsam ein System entwickelt, das zur Regel geworden ist. Wir haben erklärt: Es ist nötig, diesen Gedanken, den Ursprungsgedanken des BAföG, wieder aufzugreifen und zu sagen: Jeder soll mit voller Förderung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß erreichen, darüber hinaus nur noch in besonderen Fällen, in denen es besonders begründbar und auch von der Wirtschaft her gesehen notwendig ist. Das heißt, jemand, der eine medizinische Doppelausbildung braucht, um eine bestimmte Funktion erfüllen zu können, wird diese auch künftig bekommen; aber nicht jeder, der einen Technologen auf den Ingenieur draufsetzt, muß unbedingt damit rechnen können, dies durch BAföG gefördert zu bekommen. Hier muß sich eben auch die Wirtschaft etwas stärker engagieren.

Der **Kulturausschuß** — das ist von Herrn Engler erwähnt worden — hat sich in diesem Punkt etwas stärker gemacht, als es mir in diesem Zusammenhang lieb ist. Ich frage mich hier ernsthaft, ob wir wirklich nicht doch an diesen Komplex herangehen müssen, auch gegen das Votum des Kulturausschusses. Wenn wir nicht herangehen, machen wir, glaube ich, zweierlei falsch. Dabei sehe ich von den Finanzen einmal ab, die hier bewegt werden müssen. Erstens entwerfen wir den ersten Hochschulabschluß, indem wir sagen: Ein richtiger Hochschulabsolvent ist notwendigerweise einer mit zwei Abschlüssen. Zweitens: Wenn wir weitere Zweit- und Zusatzausbildungen in großem Stil fördern, dann verlängern wir das, was wir eigentlich nicht verlängern wollen: die **Gesamtausbildungsdauer von jungen Menschen**. Es ist ja kein Geheimnis, daß manch einer mit einer Zweitausbildung erst im 30. oder 31. Lebensjahr in das Arbeitsleben eintritt. Ob das zur gehobenen Motivation beiträgt, lasse ich einmal dahingestellt sein; es soll uns auch an dieser Stelle nicht weiter beschäftigen.

Wir werden daneben die **Einkommen** künftig effektiver und schärfer erfassen. Das heißt konkret, wie Herr Engler bereits gesagt hat: Verlustausgleichsmanipulationen in weitem Stil werden in der Zukunft nicht mehr möglich sein. Dieser Mißbrauch, der in der Vergangenheit in der Öffentlichkeit zu Recht immer wieder kritisiert worden ist, wird durch dieses Gesetz weitestgehend, so hoffe ich jedenfalls, eingedämmt.

Das gilt auch für andere Mitnehmereffekte im BAföG. Es gibt auch für wohl situierte Eltern eine Fülle von Möglichkeiten, für ihre Kinder BAföG-Mittel zu bekommen. Mehrere dieser Möglichkeiten werden durch das vorliegende Gesetz ausgeschlossen. Ich erwarte wegen der anderen Punkte nicht, daß dafür aus der Öffentlichkeit lauter Beifall kommt; aber mir scheint, daß wir hier einem berechtigten Anliegen der Öffentlichkeit nachkommen.

Das gilt übrigens auch für die **Verordnungsermächtigung** zu einer realitätsnäheren Erfassung der **Einkünfte von nichtbuchführungspflichtigen Landwirten**. Ich würde es sehr bedauern, wenn der Bundesrat an dieser Stelle wieder ein Veto einlegen würde. Wir haben den Zeitraum bis 1983 hinausgezogen, um die neue Landwirtebesteuerung schon greifen

Bundesminister Engholm

- (A) lassen zu können und um zu sehen, was dabei herauskommt. Aber dies wiederum abzulehnen, wäre, glaube ich, kein guter Schritt des Bundesrates. Schließlich sollen künftig die Einkommen auch effektiver angerechnet und nicht nur erfaßt werden. Auch hierzu enthält der Entwurf eine ganze Reihe von Einzelvorschlägen, die ich aber jetzt nicht mehr erwähnen will.

Die Bundesregierung geht mit dieser Vorlage einen finanzpolitisch unumgänglichen, notwendigen, aber zugleich einen bildungspolitisch schwierigen Weg. Daß es mir als einem frisch im Amt befindlichen Fachminister nicht leichtgefallen ist, dies sozusagen als ersten Gesetzesakt auf den Weg bringen zu müssen, will ich gern zumindest zu Protokoll geben dürfen. Ich sage das nicht nur so dahin; ich muß mir das einmal von der Seele herunterreden. Im Kabinett habe ich das auch tun dürfen, ohne allerdings Beifall zu bekommen.

(Heiterkeit)

Ich will noch drei abschließende Bemerkungen zu dem **Antrag der vier unionsregierten Länder** machen.

Erstens. Sie haben in ihrem Antrag geschrieben, es gebe eine Reihe von früheren Einsparungsvorschlägen zum Thema BAföG. Nun bin ich seit elf Jahren in der Bildungspolitik tätig. So große Einsparungsvorschläge und -wellen aus der Sicht des Bundesrates sind mir nicht bekannt. Ich erinnere mich nur, daß wir alle Verbesserungen im BAföG früher weitestgehend einstimmig — wenn schon nicht einstimmig, so doch mit großer Mehrheit auch in diesem Hause — beschlossen haben.

(B)

Zweitens. Dem Vorschlag einer vollen **Streichung des § 25 a** begegne ich mit Skepsis. Wir haben einige Einschränkungen beim § 25 a bereits in dieser Novelle niedergebracht. Wenn wir voll streichen würden, dann, so fürchte ich, würden die Antragsteller in die elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 oder in das Vorausleistungsverfahren ausweichen. Nach unserer Einschätzung würde dies verwaltungstechnisch schwieriger und finanziell vermutlich aufwendiger werden. Das kann nicht der Sinn eines solchen Vorschlags sein.

Drittens. Einer Anhebung des Grunddarlehens, wie Sie es vorgesehen haben, vermag ich nicht zuzustimmen. Was wir jetzt bereits den Geförderten zumuten, reicht aus. Eine weitere Anhebung der Grunddarlehen würde vermutlich noch massivere Proteste mit größerem Recht hervorrufen.

Ich darf kurz zusammenfassen. Trotz der notwendigen und zum Teil schmerzhaften Einschränkungen glaube ich sagen zu dürfen, daß das Bundesausbildungsförderungsrecht bei uns ein leistungsfähiges System bleiben wird. Diese Aussage zur Leistungsfähigkeit von BAföG und der nach BAföG Geförderten gilt im Verhältnis zu anderen Gruppen, und es gilt im Verhältnis zu anderen Staaten in Europa, die alle nicht für sich in Anspruch nehmen dürfen, ein so breitgefächertes Förderungssystem zu besitzen wie wir.

Ich glaube, daß wir uns im weiteren Verfahren noch näherkommen werden. Der Konsens ist,

glaube ich, möglich, auch wenn es ein paar praktische Unterschiede gibt. Diese werden wir beseitigen können. Ich stimme — dies sei mein letzter Satz — Herrn Senator Apel zu: Die Gruppe, die er genannt hat, bedarf unserer besonderen Aufmerksamkeit. Wenn ich mit Hilfe der Kollegen im Bundestag dafür noch etwas tun kann, dann will ich es gern versuchen. (C)

Präsident Zeyer: Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Wird sonst noch das Wort zur Aussprache gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 164/1/81 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 164/2 und 3/81 vor.

Da die Empfehlungen der Ausschüsse und der Antrag in Drucksache 164/2/81 konkrete Änderungen des Gesetzentwurfs vorsehen oder, in einem Fall, eine umfassendere Feststellung treffen, ist über sie nach unserer Geschäftsordnung zuerst abzustimmen.

Ich beginne daher mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 164/1/81. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Minderheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Minderheit.

Ziff. 5! — Minderheit.

Damit entfällt auch die Ziff. 13.

Ziff. 6! — Minderheit.

Bei Ziff. 7 stimmen wir zunächst über die ganze Ziffer ab, also einschließlich des eingeklammerten Satzes 1. Bei Minderheit stimmen wir dann über Ziff. 7 ohne den Klammerzusatz ab. Bei Mehrheit in einem dieser beiden Fälle entfällt in Drucksache 164/3/81 auf Seite 2 der erste Spiegelstrich.

Wer für Ziff. 7 einschließlich des eingeklammerten Satzes 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zu Ziff. 7 ohne den eingeklammerten Satz 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9! — Minderheit.

Ziff. 10! — Minderheit.

Ziff. 11! — Minderheit.

Ziff. 12! — Minderheit.

Wir kommen nun zum Antrag Hamburgs in Drucksache 164/2/81. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Jetzt ist über den Antrag der vier Länder in Drucksache 164/3/81 zu entscheiden, und zwar in

* Anlage 1

(D)

Präsident Zeyer

- (A) der Fassung, wie sie sich aus den vorausgegangenen Abstimmungen ergibt. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses wird ermächtigt, bei der Zusammenstellung der Beschlüsse eine etwa notwendig werdende redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (**Wartezeitgesetz**) (Drucksache 133/81).

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes zum Ziel, um die **Wartezeiten, die für die Erteilung der Arbeitserlaubnis an Asylbewerber und Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer** notwendig sind, **rechtlich abzusichern**.

Ihnen ist bekannt, daß die bisherigen Regelungen über diese Wartezeiten durch Erlasse des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund von Beschlüssen der Bundesregierung eingeführt wurden.

- (B) Die Arbeitsämter erteilen danach eine Arbeitserlaubnis für Asylbewerber erst dann, wenn diese sich ein Jahr in der Bundesrepublik aufgehalten haben. Für die Angehörigen ausländischer Arbeitnehmer beträgt die Wartezeit bei Ehegatten grundsätzlich vier, bei Kindern zwei Jahre, mit Ausnahmen bei entsprechender sprachlicher Ausbildung.

Diese **individuelle Wartezeitregelung**, die am 1. April 1979 die bis dahin geltende und sehr problematische „**Stichtagsregelung**“ abgelöst hat, führt die 1973 eingeleitete Konsolidierungspolitik der Bundesregierung im Bereich der Ausländerbeschäftigung fort. Sie ist eine ganz wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Sowohl für den Abbau bisheriger Hemmnisse zur Integration, aber noch viel mehr für die Sicherung der Beschäftigung der bereits in der Bundesrepublik lebenden Ausländer und natürlich der 22 Millionen Arbeitnehmer überhaupt ist eine Begrenzung der Zuwanderung nach wie vor notwendig. Die **uneingeschränkte Beibehaltung des Anwerbestopps** ist für uns **unverzichtbar**; sie ist ja auch weitgehend unbestritten. Unbestritten im politischen Raum ist auch die Beibehaltung der bisherigen Wartezeiten.

Allerdings hält die **Rechtsprechung** die Regelungen zur Wartezeit für nicht gesetzeskonform. Im Gegensatz zur Bundesregierung vertreten Sozialgerichte zu einem wesentlichen Teil die Auffassung, daß bei der Anwendung des § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes die Bewertung des Einzelfalles im Vordergrund zu stehen habe.

(C) Ich will hier keine detaillierte juristische Diskussion führen, sondern mich auf den Hinweis beschränken, daß die Rechtsprechung hier keineswegs einheitlich ist. Zwei Landessozialgerichte haben im Zusammenhang mit der „**Stichtagsregelung**“ die Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt. Aber es besteht eine weitgehende **Rechtsunsicherheit**.

Ich meine, es muß entscheidend sein, daß die Politik der Bundesregierung bei der Integration unserer ausländischen Mitbürger und bei der Konsolidierung ihrer Beschäftigung nicht in Frage gestellt werden darf. Weder die Beschäftigungsmöglichkeiten für Deutsche noch die für ihnen gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer dürfen durch unterschiedliche Rechtsauffassungen je nach Standort eines Landessozialgerichts beeinträchtigt werden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß sich trotz unveränderten Anwerbestopps allein von September 1979 bis September 1980 die Zahl der im Bundesgebiet lebenden Ausländer um 310 000 auf gut 4,45 Millionen erhöht hat; in den letzten beiden Jahren betrug der Zuwachs bei der ausländischen Bevölkerung mehr als eine halbe Million.

Dieser Zuwachs, der vor allen Dingen aus Asylbewerbern und nachgezogenen Familienangehörigen besteht, erhöht das zusätzliche **Arbeitskräftepotential** und verschärft die **Arbeitsmarktprobleme** und die **Eingliederungsprobleme von Ausländern**. Wir haben zur Zeit rund 150 000 ausländische Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, und darum ist die Wartezeitenregelung arbeitsmarktpolitisch, aber auch integrationspolitisch unverzichtbar. Sie ist ein wirksames Instrument zur Eindämmung des Zustroms von Asylbewerbern, die aus wirtschaftlichen Gründen in das Bundesgebiet einreisen, und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Form einer Verordnungsermächtigung gesetzlich abgesichert werden. (D)

Immerhin ging die Zahl der Asylbewerber seit den Beschlüssen vom vergangenen Juni von damals über 10 000 im Monat auf jetzt weniger als 3 000 monatlich zurück. Wir glauben, daß dieser Erfolg festgehalten werden muß. Dies entlastet den Arbeitsmarkt und gewährleistet, daß die bisherigen Erfolge zur sozialen Integration der zweiten und der dritten Ausländergeneration nicht gefährdet werden.

Ich bitte Sie deshalb herzlich, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Zeyer: Das Wort hat Herr Senator Dr. Czichon, Bremen.

Dr. Czichon (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bremen wird dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes nicht zustimmen können, weil er völlig unterschiedliche Sachverhalte und Personengruppen mit ganz unterschiedlichen Motiven und Interessen in einen Topf wirft und damit letztlich doch der **auf Integration ausgerichteten Ausländerpolitik Bremens** widerspricht. Der Bremer Senat muß deshalb den Gesetzentwurf der Bun-

Dr. Czichon (Bremen)

- (A) **desregierung** aus humanitären und familienpolitischen Gründen ablehnen.

Zwar unterstützt Bremen grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung, den Asylantenstrom einzudämmen. Wir stimmen auch mit der Bundesregierung überein, daß das Asylrecht nicht durch Mißbrauch ausgehöhlt werden darf. Wir gehen ebenfalls davon aus, daß die Verweigerung der Arbeiterlaubnis über Wartefristen einen gewissen retardierenden Einfluß auf Asylbewerber haben kann. Der Bremer Senat wehrt sich aber dagegen, ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen in einen unmittelbaren Zusammenhang mit **asylrechtlichen Problemen** zu stellen.

Wer wirklich um politisches Asyl nachsucht — ich klammere Mißbrauchsfälle hier ausdrücklich aus —, ist politisch verfolgt, nicht selten an Leib und Leben bedroht. Er sucht in erster Linie Sicherheit, Schutz vor Verfolgung und nicht Verdienst im Gastland. Hier ist natürlich eine gewisse Hemmschwelle angezeigt und vertretbar, wenn wir auch durch solche Überlegungen nicht davon entbunden sind, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen im Auge zu behalten und bei unzumutbaren Härten für Abhilfe zu sorgen.

- (B) Anders liegt der Fall bei ausländischen Arbeitnehmern, die wir einst aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen in unser Land gerufen haben. Wenn Ehepartnern und minderjährigen Kindern ausländischer Arbeitnehmer die Arbeiterlaubnis im Extremfall bis zu vier Jahren nach der Einreise in die Bundesrepublik verweigert werden kann, so widerspricht das einer auf Integration ausgerichteten Ausländerpolitik. Die **Famillenzusammenführung** ist bei ausländischen Arbeitnehmern eine **soziale und familienpolitische Verpflichtung**, aus der uns arbeitsmarktpolitische Interessen nicht entlassen. Wenn wir es ernst meinen mit gleichen rechtlichen und sozialen Chancen der ausländischen Arbeitnehmer, dann sind pauschale Wartefristen bis zu vier Jahren für eine Arbeiterlaubnis für die nachreisenden ausländischen Familienangehörigen aus der Sicht des Bremer Senats nicht zustimmungsfähig.

Nach unserer Ansicht bildet die derzeitige Fassung des § 19 des Arbeitsplatzförderungsgesetzes eine ausreichende Grundlage, um die weitere Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer und ihre Folgen auf dem Arbeitsmarkt zu kontrollieren. Für den allerdings voraussehbaren Fall, daß der Bundesrat dennoch dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmt, möchten wir darauf hinweisen, daß die finanziellen Belastungen einer solchen Entscheidung nicht den Ländern aufzubürden sind.

Präsident Zeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 133/1/81 und ein Antrag Hamburgs in der Drucksache 133/2/81 vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Hamburgs in der Drucksache 133/2/81 ab. Wer diesem

Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. (C)
— Das ist die Minderheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die Drucksache 133/1/81.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/81***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6, 8 bis 17, 19 bis 21, 23 bis 26, 28, 32 bis 35.

Zu Punkt 23 hat Herr Senator Dr. Czichon, Bremen, eine Erklärung zu Protokoll**) gegeben.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Nun kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes** (Drucksache 131/81).

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 131/1/81 vor. (D)

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziff. 1 und 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 und 7! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie über die **Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur** (Drucksache 569/80).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 180/81. Kann ich davon ausgehen, daß das Wort zur Aussprache nicht gewünscht wird? — Das ist der Fall.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

Präsident Zeyer

(A) Dann stimmen wir ab:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 5 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit zu dem Richtlinienvorschlag entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die soziale und wirtschaftliche Lage in den Regionen der Gemeinschaft (Drucksache 36/81).

Ich frage, ob das Wort zur Aussprache gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 36/1/81 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab:

Ziff. 1 und 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 bis 5! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

(B)

Ich rufe Punkt 27 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln (Drucksache 128/81).

Herr Bundesminister Engholm gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Es liegt ferner ein Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen in der Drucksache 128/1/81 vor, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 unserer Geschäftsordnung wird mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung über Anträge, die Zustimmung zu verweigern, mitentschieden.

Wer also der Verordnung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nicht zuzustimmen**.Ich lasse jetzt noch über die in der Drucksache 128/1/81 angeführte Begründung für die Nichtzustimmung abstimmen. Wer stimmt dieser **Begründung** zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

*) Anlage 4

Ich rufe Punkt 29 der Tagesordnung auf: (C)

Sechste Verordnung zur Änderung der Diätverordnung (Drucksache 642/80).

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 179/81 vor.

Ich rufe unter Buchst. A die Ziff. 1 auf. Zu dieser Ziffer ist getrennte Abstimmung gewünscht worden.

Wer stimmt Ziff. 1 Buchst. a) zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt in Ziff. 3 Buchst. d) der in der Klammer angegebene Text.

Ich komme jetzt zu Ziff. 1 Buchst. b) und c) und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme nunmehr zu Ziff. 2 und bitte um das Handzeichen.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung über Buchst. a) und b)! — Rau [Nordrhein-Westfalen]: Was machen wir jetzt? Jetzt haben wir eine Krise!)

— Bitte? — Herr Kollege, ich habe das jetzt nicht ganz verstanden.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Es gibt bei Ziff. 2 einen Buchst. a) und einen Buchst. b), und es besteht der Wunsch, über Buchst. a) und b) getrennt abzustimmen, um die „Krise“ zu meistern!)

— Diesem Wunsch werde ich mich selbstverständlich nicht verschließen. Ich hatte das nur akustisch nicht verstanden.

Dann rufe ich auf:

Ziff. 2 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b)! — Mehrheit.

Über Ziff. 3 ist ohne die Klammer in Buchst. d) abzustimmen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 4 bis 7 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.Ich lasse jetzt noch über die **Entschliefungen** unter Buchst. B abstimmen.

Wer möchte Ziff. 12 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Präsident Zeyer

(A) Damit ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe** über Hilfe zum Lebensunterhalt (Drucksache 137/81).

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 137/1/81 vor. Es liegt ferner in Drucksache 137/2/81 ein Antrag Hamburgs vor, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Nach § 30 Abs. 1 letzter Satz unserer Geschäftsordnung wird über einen Antrag, einer Vorlage nicht zuzustimmen, nicht getrennt abgestimmt. Mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung wird gleichzeitig über Anträge, die Zustimmung zu verweigern, mitentschieden.

Ich rufe nunmehr in Drucksache 137/1/81 die unter Buchst. A empfohlene Änderung auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann lasse ich darüber abstimmen, wer der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen** wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Ich rufe nunmehr Punkt 36 der Tagesordnung auf:

(B)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft (Drucksache 78/81).

Dieser Punkt ist auf Antrag Hamburgs gemäß § 35 unserer Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Das Wort dazu hat Herr Senator Dr. Nölling, Hamburg.

Dr. Nölling (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich dafür, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Ich freue mich, daß ein bißchen Zeit bleibt, obwohl es der letzte Tagesordnungspunkt ist, weil ich glaube, daß sich der Bundesrat von der Sache und der Bedeutung des Themas her mit dieser Frage beschäftigen und zur Kenntnis nehmen sollte, welche Entwicklungen hier in Gang gekommen sind und sich fortsetzen werden und welche Konsequenzen dies für die Finanzen nicht nur des Bundes, sondern letztendlich auch aller hier vertretenen Länder haben wird.

Wenn wir etwas über das Tagesgeschehen hinausgucken, werden wir überrascht sein, mit welcher Dynamik und mit welcher Schnelligkeit im europäischen Rahmen Daten gesetzt worden sind, die uns zwingen zu reagieren und die auch die EG-Kommission und das EG-Parlament zwingen zu reagieren.

Ich habe gestern einen Bericht, eine neue Bundestagsdrucksache, erhalten, auf die ich gleich noch zu sprechen komme, wonach das Europäische Parlament in einer Entschließung davon ausgeht, daß die **Grenzen der Finanzierbarkeit der Ausgaben der EG** höchstwahrscheinlich schon im Jahre 1981, spätestens aber im Haushaltsjahr 1982 erreicht sein werden und daß es allerhöchste Zeit ist, sich über die Erschließung neuer Finanzierungsquellen Gedanken zu machen. (C)

Als wir im März im Finanzausschuß über diesen Bericht berieten, haben wir darüber diskutiert, wie wir reagieren sollten. Wir haben eine Beschlußfassung herbeigeführt, auch darüber, daß wir hier kurz darüber sprechen wollten. Insofern wird dieses Thema wohl auf der Tagesordnung zu bleiben haben.

Die EG hat im Durchschnitt der Jahre 1974 bis 1979 **Ausgabensteigerungen** von 27% gehabt, im Jahre 1980 von über 10%. Sie plant in diesem Jahr Ausgabensteigerungen von 12%.

Nun kommt sie mit ihrem Geld nicht mehr aus. Sie hat jetzt, wie wir alle wissen, zwei Möglichkeiten. Sie kann versuchen, ihren Ausgabenanstieg zu begrenzen, oder sie kann versuchen, mehr Geld zu bekommen, um die ungebremsten Ausgabensteigerungen finanzieren zu können.

Wenn es darum geht, neue Quellen zu erschließen, kann sie natürlich auf Anleihen und Darlehen zurückgreifen und dieses Instrument auch ausweiten. Dies wird sowohl im Bericht der EG-Kommission als auch vom Europäischen Parlament ausdrücklich als politische Forderung erhoben. (D)

Soweit es sich um diese Dinge handelt, könnte man noch sagen: Nun ja, wenn die sich stärker verschulden — daran sind wir alle gewöhnt —, dann ist das, bitte schön, deren Sache. Wenn sie die Voraussetzungen dafür schaffen und im Zusammenspiel zwischen Parlament und Exekutive auch entsprechende Regelungen finden, könnte uns das vielleicht sogar egal sein. Wir könnten eventuell noch die Besorgnis äußern, ob eine verstärkte Anleihetätigkeit in diesem Bereich nicht letztlich dazu führt, daß die EG — was wir gar nicht wollen können — mit den Anleihemitteln die immer stärker steigenden konsumtiven Ausgaben in diesem Bereich zu finanzieren gezwungen ist.

Wenn ich eine Voraussage wagen sollte, würde ich sie so formulieren: Es wird wahrscheinlich dahin kommen, aber selbstverständlich ist es nicht; denn sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament denken nicht nur daran, dieses Instrument zu vervollkommen, sondern sie denken auch vor allem daran, weitere Eigenmittel sprudeln zu lassen. In diesem Zusammenhang ist die Forderung nach Erhöhung der Bemessungsgrundlagen und des Meßsatzes von 1% des Umsatzsteuergrundbetrages im Gespräch und wird ausdrücklich erhoben.

Meine Damen und Herren, jeder, der den Finanzmechanismus zwischen Bund und Ländern kennt,

Dr. Nölling (Hamburg)

(A) weiß: Wenn eine solche Forderung erfüllt würde, würden wir alle — und wir wissen, wie es um die Finanzen der Länder und des Bundes bestellt ist — zur **Finanzierung der Mehrausgaben der Europäischen Gemeinschaft** herangezogen. Dies ist die eine Möglichkeit.

Die andere Möglichkeit, die seit Jahren diskutiert wird und jetzt in dieser Entschließung erneut sehr stark betont wird, ist der Wunsch der europäischen Politiker, am Aufkommen aus der **Einkommen- und der Körperschaftsteuer** beteiligt zu werden. Wenn dieses erreicht wäre, bestünde praktisch ein direkter Zugriff auf die Finanzen der Länder zur Erledigung und Finanzierung der europäischen Aufgaben. Wir müßten dann finanzielle Mittel für die Ausgaben abführen, die dort beschlossen werden. Auf diese Weise wäre die Finanzierung geregelt. Daß die Parlamentarier und die Kommission denken, dies müßte so sein und sollte auch so durchgeführt werden, wird aus allen Veröffentlichungen, die uns vorliegen, sehr deutlich.

Ich meine, wir sollten klarstellen — gerade in Übereinstimmung mit der Bundesregierung, die bei diesem wichtigen Thema heute ausnahmsweise nicht vertreten ist —, daß wir das nicht zulassen können. Der Bundesrat sollte die Position der Bundesregierung eindeutig unterstützen, daß es eine Änderung der Bemessungsgrundlagen, der Abführungen und die Erschließung neuer Finanzierungsquellen nicht geben kann.

(B) Ich wäre froh, wenn wir darüber Einigkeit herbeiführen könnten; denn ich bin fest davon überzeugt: Wenn die EG ihre stark steigenden Ausgaben nicht reduziert, aber erkennt, daß sie neue Finanzmittel hat, wird es keine **Reform der Agrarfinanzierung** geben. Nur unter dem Zwang, daß sie kein Geld mehr hat, wird sie dazu kommen, darüber nachzudenken, wie das System der Agrarfinanzierung letztlich geändert werden kann.

Ich möchte zwei weitere Bemerkungen machen und mich auf die Bundestagsdrucksache beziehen. Dort ist nämlich die Rede davon, daß die EG-Parlamentarier meinen, die EG-Kommission müsse erheblich mehr wirtschaftspolitische Aktivitäten entfalten; sie müsse mehr Aufgaben der Wirtschaftspolitik im europäischen Rahmen als bisher übertragen bekommen und sich ihrer annehmen, und zwar mit der sehr interessanten Begründung, daß die Mitgliedstaaten diese zusätzlichen Aufgaben nicht mit der gleichen Effizienz erfüllen könnten.

Hier wird also etwas behauptet, was noch zu beweisen wäre. Ich möchte an dieser Stelle sagen: Nach den Erfahrungen mit den bisherigen Politiken, die ja sehr viel Geld kosten, dürfte es nicht ganz einfach sein zu beweisen, daß eine weitere Vermehrung der wirtschaftspolitischen Aufgaben mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen von Brüssel aus effizienter als im Rahmen der wirtschaftspolitischen Kompetenzen bewerkstelligt werden kann, die Bund und Länder beispielsweise in der Bundesrepublik haben.

Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf einen, wenn ich so sagen soll, prognostischen, vorhersehba-

ren Ansatzpunkt in diesem Papier. Dort ist nämlich angesichts der Bedeutung des Ganzen die Rede davon, daß das Thema der **Finanzverteilung, der Lastenverteilung** zwischen EG und den einzelnen Mitgliedstaaten in den nächsten Jahren zwangsläufig eine große Rolle in den Wahlkämpfen der jeweiligen Länder spielen wird. Es wird ausdrücklich vorausgesetzt, daß dies nicht nur bei den Wahlkämpfen für das Europäische Parlament der Fall sein wird, sondern die EG-Parlamentarier meinen, es werde zwangsläufig eine Steuerdebatte in bezug auf die Europafinanzierung in jedem nationalen Wahlkampf geben. Denn diese Fragen werden aus den Gründen, die ich kurz angedeutet hatte, in die Innenpolitik aller Mitgliedsländer übertragen und dort in den nächsten Jahren eine große Rolle spielen.

Meine Damen und Herren, wir haben vereinbart, daß Bundesrat und Bundesregierung hier noch mehr Informationen bekommen sollen. In diesem Zusammenhang, meine ich, müßten wir das Thema auf die Frage ausweiten — ich will es nur andeuten —, ob die Bundesrepublik tatsächlich in der bisherigen **Nettofinanzierungsposition** verbleiben muß oder nicht und ob die Nettofinanzierungspositionen in der Europäischen Gemeinschaft so, wie sie sich entwickelt haben, auf Dauer beibehalten werden müssen. Diese grundsätzliche Frage, meine ich, müßte in diesem Zusammenhang angesprochen werden.

Ich möchte mit der Hoffnung schließen, daß der Bundesrat die Bedeutung dieser Fragen erkennt. Wir erweisen uns, wenn wir hier kritisch sind und uns abwehrend verhalten, nicht als schlechte Europäer. Wir meinen nur, daß vorhandenen Fehlentwicklungen nicht dadurch begegnet werden kann, indem man den Wünschen nach weiteren, erheblichen Einnahmeverbesserungen ohne weiteres stattgibt, ohne eine Kontrolle darüber zu haben, ob diese Mittel wirklich effizient und besser verwendet werden, als es geschehen würde, wenn sie in unserer Dispositionsfreiheit blieben.

Im übrigen gebe ich meine vorbereitete Rede zu Protokoll *).

Präsident Zeyer: Wird das Wort zur weiteren Aussprache gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat übereinstimmend, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**.

Ich darf auf folgendes aufmerksam machen. Die von Herrn Senator Dr. Nölling in seiner Rede mehrfach angesprochene Entschließung des Europäischen Parlaments ist von diesem auch dem Bundesrat zugeleitet worden. Sie ist als Bundesratsdrucksache verteilt worden.

*) Anlage 5

Präsident Zeyer

- (A) Hat Hamburg den Wunsch, daß diese Vorlage den Ausschüssen zugewiesen wird?

(Dr. Nölling [Hamburg]: Ja!)

— Dann wird so verfahren werden.

Wir kommen nun zu Punkt 37 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung bitte ich um Ihre Zustimmung zur Ernennung des Oberregierungsrats Dr. Hermsdorf zum Regierungsdirektor, der Regierungsrätin Dr. Wurzel zur Oberregierungsrätin, des Regierungsrats Kerbusk zum Oberregierungsrat.

Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben. (C)

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist, soweit ich sehe, **einstimmig** so beschlossen.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung abgewickelt.

Zu seiner **nächsten Sitzung** berufe ich den Bundesrat auf Freitag, den 5. Juni 1981, 9.30 Uhr, ein. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es die 500. Sitzung des Bundesrates sein wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.14 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(B)

Einsprüche gegen den Bericht über die 498. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

(A) Anlage 1

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung wird im Hinblick auf den von ihr mit eingebrachten Antrag zur Abgabe einer allgemeinen Stellungnahme (Drucksache 164/3/81) daneben keine der Einzelempfehlungen der Ausschüsse unterstützen.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß z. B. das Sachanliegen, das der Finanzausschuß in Nr. 11 der Drucksache 164/1/81 formuliert hat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt werden sollte.

Bayern hält nach wie vor das Bemühen zur Vereinfachung der Steuervordrucke für so bedeutsam, daß dahinter der Wunsch nach mehr Information über die für die Gewährung von **Ausbildungsförderung** wichtigen Daten zurückstehen sollte.

Anlage 2

Umdruck 5/81

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 499. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

(B) Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 6

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Drucksache 129/81, Drucksache 129/1/81)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 8

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG (Drucksache 132/81)

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1980 (Drucksache 145/81)

III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 10

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von

Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (Drucksache 148/81)

Punkt 11

Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (Drucksache 149/81)

Punkt 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (Drucksache 151/81)

Punkt 17

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (Drucksache 156/81 [neu])

IV.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

(D)

Punkt 13

Gesetz zum Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (Schriftzeichengesetz) (Drucksache 152/81)

Punkt 14

Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 153/81)

Punkt 15

Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 154/81)

Punkt 16

Gesetz zu der in Genf am 13. Mai 1977 unterzeichneten Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Drucksache 155/81)

(A)

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Einführung eines **Informations- und Beratungsverfahrens** betreffend die Beziehungen und Abkommen mit Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Drucksache 39/81, Drucksache 39/1/81)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/170/EWG betreffend die **Leistung von Wärmeezeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung** in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die **Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser** in nichtindustriellen Neubauten (Drucksache 73/81, Drucksache 73/1/81)

(B)

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Einzelheiten der **Überwachung und der Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxid-Produktion betroffenen Umweltmedien** (Drucksache 21/81, Drucksache 21/1/81)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten**

Vorschlag einer Richtlinie des Rates für die **gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers** und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur **Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung** (Drucksache 94/81, Drucksache 94/1/81)

Punkt 24

(C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die **gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers**, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, **des Zahnarztes bzw. des Tierarztes** (Drucksache 102/81, Drucksache 102/1/81)

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68** über die Errichtung einer **gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels** (Drucksache 114/81, Drucksache 114/1/81)

Punkt 26

Verordnung zur **Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften** (Drucksache 123/81, Drucksache 123/1/81)

VI.

(D)

Der Vorlage ohne **Änderung** zuzustimmen:

Punkt 28

Erste Verordnung zur **Änderung der Strahlenschutzverordnung** (Drucksache 134/81)

VII.

Der **Verordnung** zuzustimmen und die in der **Empfehlungsdrucksache** unter Ziffer 2 wiedergegebene **EntschlieÙung** zu fassen:

Punkt 32

Vierte Verordnung zur **Änderung der Eichordnung** (Drucksache 124/81, Drucksache 124/1/81)

VIII.

In die **Veräußerung** einzuwilligen:

Punkt 33

Veräußerung eines Grundstücks in Berlin-Kladow, Neukladower Allee 12, an die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V. (Drucksache 116/81)

(A)

IX.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 34

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der
Filmförderungsanstalt (Drucksache 79/81)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache
bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem
Beitritt abzusehen:

Punkt 35

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 157/81)

Anlage 3

Erklärung

von Senator Dr. Czichon (Bremen)
zu Punkt 23 der Tagesordnung

Das Land Bremen stimmt dem Änderungsantrag
des Ausschusses für Kulturfragen zu, da dieser der
gegenwärtigen Ausbildungssituation Rechnung
trägt.

(B) Der EG-Richtlinienentwurf ist zur Zeit nicht um-
setzbar, da die Einführung eines 8. Hochschulsemes-
ters aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen
eine längere Zeit in Anspruch nimmt, als in dem
Richtlinienentwurf für die Umsetzung vorgesehen
ist.

Unbeschadet dessen soll aber die Möglichkeit of-
fenbleiben, zu einem späteren Zeitpunkt das **Phar-
maziestudium**, wie in dem Richtlinienentwurf vor-
gesehen, auf 8 Hochschulsemester auszudehnen.
Die Notwendigkeit für die Ausdehnung auf 8 Hoch-
schulsemester folgt aus der erforderlichen Erweite-
rung des Pharmaziestudiums, z. B. um ein erweiter-
tes mikrobiologisches Praktikum, ein pharmakologi-
sches Praktikum und die klinische Pharmazie.

Anlage 4

Erklärung

von Bundesminister Engholm (BMBW)
zu Punkt 27 der Tagesordnung

Bei der vom Bundesminister für Arbeit und Sozi-
alordnung und vom Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft gemeinsam eingebrachten Verord-
nung handelt es sich um einen technischen Vorgang,
durch den die weitere Durchführung des im Herbst
1980 angelaufenen Programms für die **Förderung
der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendli-
chen** sichergestellt werden soll. Auf Grund der Kri-
tik des Bundesrechnungshofes an der bisherigen
Vereinbarungspraxis zwischen Bundesanstalt und
Bundesregierung bzw. den Ländern war es nicht
möglich, die am 31. Dezember 1980 ausgelaufene

(C) Vereinbarung zu verlängern. Dabei sind sich alle Be-
teiligten darüber einig, daß die Durchführung des
Programms sinnvollerweise durch die Arbeitsver-
waltung erfolgen sollte, die mit der Berufsberatung
der Arbeitsämter am nächsten mit den Schwierig-
keiten befaßt ist, die durch das Programm gewisser-
maßen zur Verhütung von Jugendarbeitslosigkeit
angegangen werden sollen. Dementsprechend hat
auch die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Ar-
beit den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt.

Auch ohne die Verordnung würde das Programm
weitergeführt — etwa durch das Ministerium sel-
ber —, allerdings in einer Weise, die allen Beteilig-
ten als unangemessen umständlich und verwal-
tungsintensiv erscheinen müßte. Leidtragende eines
solchen umständlichen Verfahrens wären letzten
Endes die benachteiligten Jugendlichen, für die das
Programm geschaffen wurde.

Im ersten Durchgang des Programms ab Herbst
1980 wurden die Zielgruppen in erfreulicher Weise
erreicht. Ein Drittel der knapp 600 Jugendlichen, die
durch das Programm eine Berufsausbildung begin-
nen konnten, sind Ausländer. Zwei von fünf deut-
schen Teilnehmern haben die Sonderschule besucht,
die übrigen die Hauptschule ohne Abschluß verlas-
sen. Fast die Hälfte der deutschen Auszubildenden
sind junge Frauen. Die 36 einzelnen Maßnahmen
verteilen sich auf alle Bundesländer mit Ausnahme
von Schleswig-Holstein. Die Träger kommen aus der
Wirtschaft, dem Bereich der freien Träger sowie der
Kommunen.

(D) Angesichts dieser erfreulichen ersten Ergebnisse
soll das Programm wie geplant weitergeführt wer-
den. Im Herbst d. J. sollen weitere 3 000 Jugendliche,
die sonst keine Ausbildungschance hätten, eine Be-
rufsausbildung im Rahmen des Programms begin-
nen können.

Durch die Verordnung wird das Programm selbst
nicht zur Dauereinrichtung. Es handelt sich um ein
Sonderprogramm, das wir — wie von Anfang an vor-
gesehen — nach drei Jahren überprüfen werden.
Dem Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen
vermag ich nicht zu folgen. Jeder Jugendliche, der
im dualen System einen Platz findet, ist mir lieb.
Aber, bitte, bedenken Sie, daß im vergangenen Jahr
rund 10 % oder mehr als 100 000 junge Menschen
ohne Ausbildung blieben. Ihnen, die es besonders
schwer haben, will dieses Programm Chancen eröff-
nen. Es geht hier also primär um Menschen, nicht
um Systeme! Und selbst das Bedenken, hier werde
am dualen System vorbei ausgebildet, trifft nicht zu
— denn Einrichtungen der Kammern und Innungen
der Wirtschaft arbeiten tatkräftig mit.

Anlage 5

Erklärung

von Senator Dr. Nölling (Hamburg)
zu Punkt 36 der Tagesordnung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaf-
ten hat auf Ersuchen des Europäischen Parlaments
einen Bericht über die **Anleihe- und Darlehenstä-**

(A) **tigkeit der Gemeinschaft** vorgelegt. Berichtet wird über die vier auf Strukturmaßnahmen ausgerichteten Anleihe- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft, als da sind:

- die Anleihen/Darlehen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- die Europäische Investitionsbank,
- die Anleihen/Darlehen der Europäischen Atomgemeinschaft und das Neue Gemeinschaftsinstrument für Anleihen/Darlehen, die sogenannte Ortolli-Fazilität.

Im einzelnen werden dargestellt:

- die Rechtsgrundlagen, Ziele und Verfahren dieser Instrumente,
- die Entwicklung der Anleihe- und Darlehenstätigkeit und
- die Mittelverwendung nach Projekten und begünstigten Ländern.

Darüber hinaus äußert sich die Kommission, wengleich sehr knapp und ohne darauf einzugehen, welche schwerwiegende Probleme damit angesprochen sind, auch über die Aussichten der Anleihe- und Darlehensinstrumente.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Bloße Kenntnisnahme kann jedoch nach meiner Auffassung nicht ausreichen. So schreibt die Kommission in ihrem Bericht: „In Anbetracht der wahrscheinlichen Zunahme des Finanzierungsbedarfs in der Gemeinschaft ... ist damit zu rechnen, daß die Anleihe/Darlehensinstrumente der Gemeinschaft weiter ausgebaut werden müssen.“

(B) Dies mag als Wunschvorstellung der Kommission zur Kenntnis genommen werden. In der Sache jedoch scheint es mir notwendig, deutlich zu machen, daß die zitierte Formulierung keineswegs unwidersprochen bleibt. Die vorliegenden, im Bericht nur kurz angedeuteten Forderungen nach einer Ausweitung der Kreditinstrumente können nicht einfach damit begründet werden, daß sich für bestimmte Aufgaben der Gemeinschaft der Finanzierungsbedarf erhöht. Diese Frage muß vielmehr im Rahmen der EG-Finanzierung insgesamt diskutiert und entschieden werden.

Daß sich die Gemeinschaft mit Riesenschritten den derzeitigen Grenzen ihrer Finanzausstattung nähert, ist bekannt. Alle Beteiligten wissen auch, daß die Ursache dafür nicht etwa in einer unvermeidbaren Starrheit bei den laufenden Einnahmen liegt. Die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft steigen im Rahmen der geltenden Grenzen — vor allem der 1 %-Plafond für den EG-Anteil an der Mehrwertsteuer — in den kommenden Jahren voraussichtlich um jährlich rund 10 % an. Dies ist eine Größenordnung, von der ich als Finanzsenator nur träumen kann. Wenn sich gleichwohl für die Gemeinschaft eine bedrohliche Finanzenge abzeichnet, so liegen die Ursachen dafür unbestritten auf der Ausgabenseite, und zwar ausschließlich in der verhängnisvollen Dynamik der Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik. Im EG-Haushalt 1981 entfallen mehr

als zwei Drittel der Gesamtausgaben auf den Block der Agrarmarktausgaben. Allein die Ausgaben für die Produkte Milch, Getreide und Rindfleisch beanspruchen über 40 % (genau 42,2 %) des gesamten EG-Haushalts 1981.

Die Agrarmarktausgaben sind zwischen 1974 und 1979 um jährlich rund 27 % angewachsen. In den letzten beiden Jahren ist es zwar gelungen, diesen Anstieg zurückzuschneiden, für 1980 auf 10 % und für 1981 auf voraussichtlich 12 %; doch im Hinblick auf den begrenzten finanziellen Rahmen und auf den Finanzierungsbedarf für andere dringliche Aufgabenbereiche der Gemeinschaft ist dies immer noch viel zu hoch. Die der Gemeinschaft zustehenden Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer — maximal 1 % der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage — werden durch das Haushaltsvolumen 1981 zu 89 % ausgenutzt. Der bis zum 1 %-Plafond verbleibende Finanzierungsspielraum beträgt noch knapp 1,3 Milliarden ECU oder 3,2 Milliarden DM; das sind nur noch 6,6 % der im Haushalt 1981 insgesamt veranschlagten Einnahmen.

Nach den jüngsten Brüsseler Preisbeschlüssen — die garantierten Mindestpreise wurden um durchschnittlich 9,6 % angehoben — ist zudem keineswegs sicher, ob die für 1981 genannte Zuwachsrate der Agrarmarktausgaben von 12 % überhaupt eingehalten werden kann. Inwieweit es der Kommission gelingt, die zugleich beschlossenen Einsparungsmaßnahmen erfolgreich umzusetzen, bleibt abzuwarten. Ich sehe insbesondere nicht, wodurch sich gegenwärtig verhindern ließe, daß durch das neue Preissystem die Überschussproduktion noch weiter angeheizt, der Subventionsbedarf erneut gesteigert und der EG-Haushalt zusätzlich belastet wird. Die Kommission ist zwar im Rahmen der jüngsten Preisbeschlüsse auf die Erklärung verpflichtet worden, daß auch 1982 die 1 %-Grenze bei den Gemeinschaftseinnahmen aus der Mehrwertsteuer nicht überschritten wird. Doch auch wer sich überzeugt gibt, daß diese Erklärung realistisch ist, muß besorgt sein, wie es nach 1982 weitergehen kann.

Der bequemste Ausweg, die 1 %-Grenze bei der Mehrwertsteuer heraufzusetzen, ist entschieden zu versperren. Dies ist auch die Position der Bundesregierung, die der Bundesrat mit Nachdruck unterstützen muß. Um die Finanzprobleme der Gemeinschaft auf Dauer lösen zu können, ist es unerlässlich, daß der Anstieg der Agrarausgaben deutlich vermindert wird. Ich gehe davon aus, daß die gemeinsame Agrarpolitik nur dann eine Zukunft haben kann, wenn die Anreize zur Produktion von Überschüssen beseitigt werden. Um dies zu erreichen, müssen die Preispolitik, die Interventionsmechanismen und die vielfältigen Beihilfen so reformiert werden, daß die Marktkräfte stärker zum Tragen gebracht werden und daß den Erzeugern eine größere Mitverantwortung beim Absatz ihrer Produkte übertragen wird. Die Rückkehr zur ökonomischen Vernunft in der Agrarpolitik ist zugleich die Voraussetzung dafür, die Struktur der Gemeinschaftsaufgaben zu verändern und den finanziellen Spielraum zu schaffen, um andere Politiken zu verstärken und neue Politiken zu entwickeln, ohne daß die Finanzkraft der Mitgliedstaaten überfordert wird.

(A) Bei der überfälligen Umstrukturierung der Gemeinschaftsaufgaben sind auch die Nettozahler- und -empfängerpositionen der Mitgliedsländer zu überprüfen. Wenn sich die öffentlichen Haushalte zu einschneidenden Sparmaßnahmen gezwungen sehen, wenn die Finanzenge des Staates äußerste Zurückhaltung bei den Ausgaben gebietet und möglicherweise empfindliche Leistungsabstriche erforderlich macht, muß auch die bisherige Verteilung der finanziellen Lasten für Europa kritisch bewertet werden. Der Bundeskanzler hat am 2. April vor dem Bundestag angekündigt, bei den fälligen neuen Finanzverhandlungen werde die Bundesrepublik Deutschland verlangen, daß ihre Nettozahlerposition in der EG ebenso begrenzt wird wie diejenige Englands. Dies halte ich für ein sehr berechtigtes Verlangen. Im übrigen wird die bisher von der Bundesrepublik bewiesene Bereitschaft, finanzielle Sonderlasten zu übernehmen, von der Bevölkerung um so weniger verstanden, als sich im nachhinein zeigt, daß scheinbar verlässliche Zusagen anderer Partnerländer nicht eingehalten werden. Was sich Großbritannien in der Fischereifrage geleistet hat, ist gerade bei uns an der Küste in grimmiger Erinnerung. Es geht aber nicht etwa nur um das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Großbritannien. Dem Kanzler ist weiter darin zuzustimmen, daß nicht alle Länder, die in der Gemeinschaft gegenwärtig Nettoempfänger sind, dies auch bleiben müssen. Ob und in welchem Maße ein Mitgliedsland netto begünstigt wird, das sollte sich nicht losgelöst von seiner allgemeinen Wirtschaftskraft ergeben.

(B) Ich bin überzeugt, daß die notwendige Änderung in der Ausgabenstruktur der Gemeinschaft nur dann durchsetzbar sein wird, wenn allen Bestrebungen, neue Finanzierungsquellen zu erschließen, ein striktes Nein entgegengestellt wird. Dies muß nicht nur für den Bereich der Eigeneinnahmen der Gemeinschaft gelten, sondern muß sich auch auf das Verlangen erstrecken, die Anleihe- und Darlehensinstrumente auszuweiten. Daher ist es zu begrüßen, daß die von der Kommission angestrebten und im Bericht kurz angesprochenen Veränderungen bei der Ortoli-Fazilität — die Umwandlung von einem versuchsweisen in ein Dauerinstrument, die Aufhebung des bisherigen Höchstbetrages für Anleihen/Darlehen von 1 Milliarde ERE (Europäische Rechnungseinheiten) und die Vorstellung, über weitere Tranchen mit nur noch qualifizierter Mehrheit statt wie bisher einstimmig zu entscheiden — von den bisher befaßten parlamentarischen Gremien in der Bundesrepublik ausnahmslos abgelehnt worden sind. Wenn ich sehe, daß die Darlehen im Rahmen der Ortoli-Fazilität bisher überhaupt keine eigenständige Rolle gespielt haben, sondern immer nur ergänzend zu den Darlehen der Europäischen Investitionsbank gewährt worden sind, habe ich sogar erhebliche Zweifel, ob dieses gesonderte Darlehensinstrument überhaupt erforderlich ist. Die Kommission sieht dies aus naheliegenden Gründen anders; aber von ihren Argumenten überzeugt letztlich nur eines, daß nämlich unter einem zusätzlichen Etikett

auch zusätzliche Mittel zu erschließen sind. Ich wiederhole, daß die Möglichkeiten dafür unter den gegenwärtigen Bedingungen auf keinen Fall ausgeweitet werden sollten. (C)

Zwar trifft es zu, daß die im vorliegenden Bericht behandelten Anleihe- und Darlehenstätigkeiten auf der einen und die Haushaltsaktivitäten der Gemeinschaft auf der anderen Seite grundsätzlich voneinander getrennte Bereiche darstellen. Als allgemeine Deckungsmittel des Gemeinschaftshaushalts kommen Anleihen nach geltendem Recht nicht in Frage. Andererseits ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß Aufgaben, die außerhalb des Haushalts über Anleihen und Darlehen finanziert werden, den Haushalt selbst entlasten können. In welchem Maße dies der Fall gewesen sein könnte, geht aus dem Bericht nicht hervor.

Keine Auskunft gibt der Bericht ferner darüber, ob und in welchem Maße aus der Anleihe- und Darlehenstätigkeit bisher Garantiefälle zu Lasten des Haushalts eingetreten sind. Die Anleihen der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind aus Mitteln außerhalb des Haushalts garantiert. Für die Anleihen der Europäischen Atomgemeinschaft und aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument — der sogenannten Ortoli-Fazilität — dagegen stellt der EG-Haushalt die Garantie dar, in den zu diesem Zweck Leertitel eingestellt sind. Ich hatte mir gewünscht, über deren bisherige Inanspruchnahme Näheres zu erfahren. Auch wenn es derartige Garantiefälle bisher nicht gegeben haben sollte, muß gesehen werden, daß bei verstärkten Anleihe- und Darlehensaktivitäten das Risiko wächst. (D)

Im Ergebnis zeigt sich damit, daß die Anleihen/Darlehensoperationen der Gemeinschaft und der EG-Haushalte durchaus nicht vollständig voneinander getrennte Bereiche darstellen, über die gesondert gesprochen werden könnte. Um die Wechselbeziehungen weiter aufzuhellen, hat daher der Finanzausschuß des Bundesrates den Bundesminister der Finanzen um einen schriftlichen Bericht über den Stand und die Entwicklungstendenzen der EG-Finanzierung einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der EG-Anleihepolitik gebeten. Nach Eingang dieses Berichtes wird der Finanzausschuß zu einem Informationsgespräch in Brüssel zusammentreten, an dem auch Vertreter des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments teilnehmen sollen. Ich erinnere ferner daran, daß der Rat im Mai 1980 die Kommission beauftragt hat, die Ausgabenpolitik der Gemeinschaft zu überprüfen und bis Ende Juni 1981 Vorschläge für eine strukturelle Anpassung vorzulegen. Mit diesen Unterlagen und nach dem Gespräch in Brüssel werden wir in der Lage sein, dem Bundesrat eine detailliertere Stellungnahme vorzuschlagen. In diesem Sinne sollte der Bundesrat den vorliegenden Bericht der Kommission über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft zunächst zur Kenntnis nehmen.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

499. Sitzung

Bonn, Freitag, den 8. Mai 1981

Inhalt:

Zur Tagesordnung	111 A	579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1981) sowie Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1982 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1995 (Drucksache 141/81)	114 A
1. Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes (Drucksache 147/81)	111 A	Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1982 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1995 (Drucksache 141/81)	114 A
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	111 B	Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	114 B
Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	112 A	Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	116 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	113 A	Beschluß zu b): Stellungnahme	116 C
2. Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 107/81)	113 A	4. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 164/81)	116 C
Frau Dr. Rüdiger (Hessen)	113 A	Prof. Dr. Engler (Baden-Württemberg), Berichterstatter	116 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	114 A	Apel (Hamburg)	117 B
3. a) Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (Drucksache 140/81)		Engholm, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	118 C
b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und		Schmidhuber (Bayern)	127* A
		Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	121 A

5. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes (Wartezeitgesetz) (Drucksache 133/81)	121 A	über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (Drucksache 149/81)	122 C
Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	121 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	127* B
Dr. Czichon (Bremen)	121 D		
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	122 C		
6. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorgani-sationen (Drucksache 129/81)	122 C	12. Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hil-feleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (Drucksache 151/81)	122 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	127* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG	127* B
7. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (Drucksache 131/81)	122 C	13. Gesetz zum Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (Schriftzei-chengesetz) (Drucksache 152/81)	122 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	122 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	127* C
8. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/ EWG (Drucksache 132/81)	122 C	14. Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerken-nung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Druck-sache 153/81)	122 C
Beschluß: Keine Einwendungen ge-mäß Art. 76 Abs. 2 GG	127* B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	127* C
9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1980 (Druck-sache 145/81)	122 C	15. Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bun-desrepublik Deutschland und dem Kö-nigreich Norwegen über die gegensei-tige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und an-derer Schuldtitel in Zivil- und Handels-sachen (Drucksache 154/81)	122 C
Beschluß: Keine Einwendungen ge-mäß Art. 76 Abs. 2 GG	127* B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	127* C
10. Gesetz zu dem Europäischen Überein-kommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Ver-waltungssachen im Ausland (Drucksache 148/81)	122 C	16. Gesetz zu der in Genf am 13. Mai 1977 unterzeichneten Fassung des Abkom-mens von Nizza über die internatio-nale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Drucksache 155/81)	122 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	127* B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	127* C
11. Gesetz zur Ausführung des Europäi-schen Übereinkommens vom 24. No-vember 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978			

- | | |
|---|--|
| <p>17. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (Drucksache 158/81 [neu]) 122 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 127* B</p> | <p>Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die soziale und wirtschaftliche Lage in den Regionen der Gemeinschaft (Drucksache 36/81) 123 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 123 A</p> |
| <p>18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur (Drucksache 569/80) 122 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 123 A</p> | <p>23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten</p> <p>Vorschlag einer Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten</p> <p>Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung (Drucksache 94/81) 122 C</p> <p>Dr. Czichon (Bremen) 129* A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 128* A</p> |
| <p>19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Einführung eines Informations- und Beratungsverfahrens betreffend die Beziehungen und Abkommen mit Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Drucksache 39/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 128* A</p> | <p>24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1028/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes bzw. des Tierarztes (Drucksache 102/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 128* A</p> |
| <p>20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/170/EWG betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten (Drucksache 73/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 128* A</p> | <p>25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Drucksache 114/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 128* A</p> |
| <p>21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Einzelheiten der Überwachung und der Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxid-Produktion betroffenen Umweltmedien (Drucksache 21/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 128* A</p> | |
| <p>22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> | |

<p>26. Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften (Drucksache 123/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 128* A</p> <p>27. Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln (Drucksache 128/81) 123 B</p> <p>Engholm, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 129* B</p> <p>Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Zustimmung zu der Begründung 123 B</p> <p>28. Erste Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung (Drucksache 134/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 128* D</p> <p>29. Sechste Verordnung zur Änderung der Diätverordnung (Drucksache 642/80) 123 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschlüssen 123 D</p> <p>30. Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zum Lebensunterhalt (Drucksache 137/81) 124 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 124 A</p> <p>31. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (4. FörderungshöchstdauerVÄndV) (Drucksache 101/81)</p>	<p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 111 A</p> <p>32. Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 124/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschlüsselung 128* D</p> <p>33. Veräußerung eines Grundstücks in Berlin-Kladow, Neukladower Allee 12, an die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V. (Drucksache 116/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 128* D</p> <p>34. Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt (Drucksache 79/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 79/81 129* A</p> <p>35. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 157/81) 122 C</p> <p>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 129* A</p> <p>36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft (Drucksache 78/81) 124 B</p> <p>Dr. Nölling (Hamburg) 124 B, 129* D</p> <p>Beschluß: Kenntnisnahme 125 D</p> <p>37. Personalien im Sekretariat des Bundesrates 126 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu den vorgeschlagenen Ernennungen 126 C</p> <p>Nächste Sitzung 126 C</p>
---	--

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Zeyer, Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Prof. Dr. Engler, Minister für Wissenschaft und Kunst

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Streibl, Staatsminister der Finanzen

Berlin:

Dr. Konow, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Nölling, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Minister der Finanzen

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege

Prof. Dr. Knies, Minister für Kultus, Bildung und Sport

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Engholm, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler

